



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

VORLAGE VOM 22. MAI 2012

REIHE BUND 2012/5

VERWALTUNGSREFORMINITIATIVE „REGISTER DER BUNDESVERWALTUNG“

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR SPORTMEDIZIN

PERSONALMAßNAHMEN DES BMLVS IM RAHMEN VON REORGANISATIONEN

NACHHALTIGER GÜTERVERKEHR – INTERMODALE VERNETZUNG

VERWALTUNGSREFORMINITIATIVE „REGISTER DER BUNDESVERWALTUNG“

| | |
|--|----|
| Prüfungsziele | 5 |
| Ausgangslage Register | 5 |
| Ausgangslage Verwaltungsreforminitiative | 6 |
| Problemlagen Register | 6 |
| Allgemeine Begriffsbestimmungen | 6 |
| Konsistenz der Daten | 6 |
| Datenabgleich mittels Personenkennung | 7 |
| Richtigstellung von Daten | 7 |
| Dateneinbringung | 7 |
| Kosten | 7 |
| Register für natürliche Personen | 8 |
| Zentrales Melderegister | 8 |
| Standarddokumentenregister | 8 |
| Ergänzungsregister für natürliche Personen | 9 |
| Stammzahlenregister | 9 |
| Zentrales Waffenregister | 9 |
| Strafregister | 10 |
| Register für Unternehmen | 10 |
| Firmenbuch | 10 |
| Zentrales Vereinsregister | 10 |
| Zentrales Gewerberegister | 11 |
| Zentrales Gewerberegister–NEU | 11 |
| Ergänzungsregister für sonstige Betroffene | 11 |
| Unternehmensregister–Verwaltung | 12 |
| Register für Objekte | 12 |
| Gebäude– und Wohnungsregister | 12 |
| Adressregister | 12 |
| Grundstücksdatenbank | 13 |
| Grundstücksdatenbank–NEU | 13 |
| Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen | 14 |
| Bürgerserviceportal „HELP“ | 14 |
| Zentrales Personenstandsregister | 14 |
| Unternehmensserviceportal | 15 |

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR SPORTMEDIZIN

| | |
|--|----|
| Prüfungsziel..... | 25 |
| Allgemeines..... | 25 |
| Grundlagen und Zweck | 26 |
| Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz | 26 |
| Ziel und Zweck des Stiftungsfonds | 26 |
| Aufgaben..... | 27 |
| Sportmedizinische Untersuchungsleistungen | 27 |
| Organe | 28 |
| Kuratorium, Finanzprüfer..... | 29 |
| Geschäftsführer, Fachrat, Finanzreferent..... | 29 |
| Mitarbeiter..... | 30 |
| Finanzielle Gebarung..... | 30 |
| Veranlagungen – Investitionsplanung..... | 31 |
| Kostenrechnung, Kalkulation der Leistungen | 31 |
| Außenstelle in Niederösterreich | 31 |

PERSONALMAßNAHMEN DES BMLVS IM RAHMEN VON REORGANISATIONEN

| | |
|--|----|
| Prüfungsziel..... | 35 |
| Reformprojekt ÖBH 2010 – Ziele und Zielerreichung | 35 |
| Personalstandsziele der Bundesregierung | 36 |
| Personalstand und Personalausgaben | 36 |
| Festlegung des Personalbedarfs – Personal über Stand | 37 |
| Erstellung der Organisationspläne | 37 |
| Durchführung und Kosten der Transformationsprozesse | 37 |
| Betreuung von Personal über Stand | 38 |
| Personal über Stand in Intensivbetreuung..... | 38 |
| Erfolg der Abteilung Personal Provider | 38 |
| Personalaufnahmen | 39 |
| Ressortübergreifende Vermittlung von Bediensteten | 39 |
| Teilprojekt Zentralstellenorganisation | 39 |
| Teilprojekt Territoriale Verwaltung (Militärkommanden) | 40 |
| Weiterer Reformbedarf | 40 |
| Straffung der Verwaltungsstrukturen für Personalangelegenheiten..... | 40 |
| Einführung von befristeten Dienstverhältnissen | 40 |
| Ausbildung über Bedarf | 41 |

NACHHALTIGER GÜTERVERKEHR – INTERMODALE VERNETZUNG

| | |
|--|----|
| Prüfungsziel..... | 44 |
| Begriff und Konzept der intermodalen Vernetzung..... | 44 |
| Zweckmäßigkeit des intermodalen Verkehrs..... | 45 |
| Ist-Situation des Güterverkehrs in Österreich und im EU-Vergleich | 45 |
| Strategien..... | 46 |
| Transportknotenpunkte – Terminals in Österreich..... | 46 |
| Förderung und Finanzierung des intermodalen Verkehrs – Schwerpunkte und Wirkungen..... | 46 |
| Förderungen und Finanzierungen des intermodalen Verkehrs – Maßnahmen..... | 47 |
| Ordnungspolitische Maßnahmen für den intermodalen Verkehr | 49 |
| Förderprogramme der Europäischen Union | 50 |
| Umfeldentwicklung und Ausblick..... | 50 |

VERWALTUNGSREFORMINITIATIVE „REGISTER DER BUNDESVERWALTUNG“

Im Bereich der Bundesverwaltung existieren verschiedene Register, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar.

Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden.

Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte.

Als Kernprojekt der Bundesregierung sollten das Personenstandsregister und das Unternehmensserviceportal die Verwaltungsabläufe für Bürger und Behörden beschleunigen und Verwaltungskosten senken.

Der Informationsteil des Unternehmensserviceportals war ab 2010 in Betrieb, die weiteren Funktionen sollen ab März 2012 — mit einer Verspätung von einem Jahr — zur Verfügung stehen. Beim Personenstandsregister war bereits die Vorprojektpause um mehr als eineinhalb Jahre verspätet. Eine Kostenanalyse und finanzielle Bedeckung des Projekts fehlte.

PRÜFUNGSZIELE

Ziel der Überprüfung war die Darstellung und Beurteilung jener Register der Verwaltung, die zu „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Bürger bzw. Unternehmen beitragen. Weiters wurden die im Rahmen der Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung eingeleiteten Projekte Bürgerserviceportal, Personenstandsregister und Unternehmensserviceportal hinsichtlich des Projektablaufs, der technischen Realisierung, der Zielerreichung und der Kosten beurteilt. (TZ 1)

AUSGANGSLAGE REGISTER

Ein Register ist ein vollständiges und strukturiertes Verzeichnis von Daten, die ein bestimmtes Merkmal verbindet, es beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung. Diese

beschrieb u.a. die Zielsetzung, die Daten, die Zugangsberechtigung und die Datenübermittlung. Bei der Geburungsüberprüfung wurden insbesondere jene Register der Bundesverwaltung evaluiert, die eine wesentliche Grundlage für eGovernment-Anwendungen bzw. für geplante Verwaltungsreformprojekte hinsichtlich der „One-Stop-Shop-Verfahren“ bildeten. Dazu wurden Register ausgewählt, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte beschreiben. (TZ 2)

AUSGANGSLAGE VERWALTUNGSREFORMINITIATIVE

Die Verwaltungsreforminitiative der Bundesregierung hinsichtlich der Register betraf das Ziel der Entlastung für Bürger bzw. für Unternehmen. Die Vereinfachung der Amtswege sollte u.a. durch Reduzierung (bzw. Entfall) der bei den Behörden vorzulegenden Dokumente (bspw. Meldezettel, Geburtsurkunde) und durch Reduzierung der Zahl an Behördenwegen („One-Stop-Shop-Verfahren“) erfolgen. Dazu sollten die Projekte Bürgerserviceportal und Personenstandsregister beitragen. (TZ 3)

Die Unternehmen hatten rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationspflichten u.a. gegenüber den Bundesbehörden, Sozialversicherungen und an Datenbanken betreffend Umwelt und Abfallwirtschaft. Das Projekt Unternehmensserviceportal sollte eine Entlastung der Unternehmen durch ein Informationsservice, durch die Einbindung von IT-Verfahren und durch Reduzierung der Zahl an Informationsverpflichtungen bewirken. (TZ 3)

PROBLEMLAGEN REGISTER

Allgemeine Begriffsbestimmungen

In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Damit ergaben sich Probleme bei Datenabgleichen zwischen den Registern. (TZ 4)

Konsistenz der Daten

In einigen Registern waren die Datenbestände weitgehend von den eingebrachten Anträgen abhängig. Hiezu erfolgten lediglich Plausibilitätsprüfungen; ein Datenabgleich mit anderen Registern war grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine isolierte Sicht einzelner Register prägte den Zugang zu den Daten. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern konnte dadurch nicht gewährleistet werden. (TZ 5)

Datenabgleich mittels Personenkennung

Da die Register trotz personenbezogener Daten nicht mit bereichsspezifischen Personen-kennzeichen ausgestattet waren, konnte weder eine eindeutige Identifizierung und damit ein Datenabgleich zwischen den Registern, noch eine Authentifizierung für eGovernment-Verfahren vorgenommen werden. (TZ 6)

Richtigstellung von Daten

Bei der Zusammenführung der Daten der Quellregister im Unternehmensregister-Verwaltung wurden unterschiedliche Schreibweisen bei Firmenbezeichnungen, Personenstammdaten und Adressen festgestellt. Das Problem der nachträglichen Richtigstellung oder Aktualisierung von Daten in Registern im Zusammenwirken mit den Betroffenen war weder organisatorisch noch gesetzlich gelöst. (TZ 7)

Dateneinbringung

Obwohl in bestimmten Informationsportalen bzw. Datenbanken die Einbringung von Daten/Informationen gesetzlich definiert von den zuständigen Bundesministerien durchzuführen war, erfolgte die bisherige Dateneinbringung durch das BKA; die Ressorts begründeten dies mit fehlenden internen Ressourcen für diese neu definierten gesetzlichen Aufgaben. (TZ 8)

Kosten

Die Kosten der Betriebsführung vieler Register waren nicht bekannt bzw. die von einzelnen Registern vorliegenden Betriebskosten nicht vergleichbar. Die Register wurden oftmals mit anderen Applikationen im jeweiligen Ressort-Rechenzentrum betrieben, ohne dass die Infrastruktur oder der Personalaufwand kostenmäßig zugeordnet wurde. Auch bei jenen Ressorts, welche die Kosten der Betriebsführung ermittelten hatten, lagen keine einheitlichen Rechenwerke zugrunde. Daher waren auch diese Betriebskosten der Register nicht vergleichbar. (TZ 9)

REGISTER FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Zentrales Melderegister

Im Zentralen Melderegister waren die Identitäts- und Wohnsitzdaten von rd. 9,83 Mill. natürlichen Personen mit Wohnsitz in Österreich und deren Adressdaten gespeichert. In diesem Register war die Einheitlichkeit der Namensschreibweise im Vergleich mit den zugrunde liegenden Urkunden, eine eindeutige Personenidentität durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen und eine mit dem Gebäude- und Wohnungsregister übereinstimmende Adressschreibweise sichergestellt. Es stellte im Zeitraum der Gebarungsüberprüfung das einzige öffentliche Register für wesentliche Personendaten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) dar. (TZ 10)

Das Meldegesetz verpflichtete u.a. die Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen in Vollziehung von Bundesgesetzen das Zentrale Melderegister bei der Überprüfung des Hauptwohnsitzes heranzuziehen. Abgesehen davon konnten sich Betroffene gegenüber einer Behörde jedoch nicht auf eine Eintragung im Zentralen Melderegister berufen und damit die Vorlage einer Meldebestätigung vermeiden. (TZ 10)

Die Möglichkeit, anlässlich der Anzeige der Geburt bei der Personenstandsbehörde durch diese auch die Anmeldung des Kindes herbeizuführen, war ein erfolgreicher Beitrag zur Verwirklichung des „One-Stop-Shop“ Ansatzes für die Bürger. (TZ 10)

Standarddokumentenregister

Das Standarddokumentenregister erfasste (als integraler Bestandteil des Zentralen Melderegisters) die elektronischen Anmerkungen der durch die Meldebehörde vorgenommenen Überprüfungen bestimmter Urkunden (Geburts-, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis). Der in Behördenverfahren für den Nachweis des Personenstands- oder der Staatsbürgerschaft erforderlichen Vorlage dieser Urkunden konnte durch eine elektronische Nachfrage im Standarddokumentenregister durch die Behörde entsprochen werden. Allerdings waren im Jänner 2011 erst bei rd. 15 % der im Zentralen Melderegister Eingetragenen auch Standarddokumente verzeichnet. Da eine Rückerfassung der Standarddokumente nicht beabsichtigt war, wird die Befüllung des Registers (Eintragungen erfolgen nur anlassbezogen) langsam voranschreiten. (TZ 11)

Ergänzungsregister für natürliche Personen

Das Ergänzungsregister für natürliche Personen diente der Erzeugung der Stammzahlen für jene natürlichen Personen, die keinen Wohnsitz in Österreich hatten, für die jedoch eine eindeutige Identität für eGovernment-Verfahren zu dokumentieren war. Eine dem Standard-dokumentenregister vergleichbare Funktionalität, nämlich die Eintragung geprüfter Dokumentendaten, war nicht vorgesehen. Es bestand auch keine gesetzliche Verpflichtung, vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen Melderegister auch eine Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen durchzuführen. (TZ 12)

Stammzahlenregister

Das Stammzahlenregister war kein Register im engeren Sinn, sondern ein Rechenalgorithmus zur Bestimmung der Stammzahl bzw. der bereichsspezifischen Personenkennzahl von natürlichen Personen. Die auf dieses Register bzw. auch auf andere beim BMI geführte Applikationen (Zentrales Waffenregister-Alt, Strafregister, Zentrales Vereinsregister) entfallenden Betriebskosten waren dem BMI nicht bekannt. (TZ 13)

Zentrales Waffenregister

In den bestehenden waffenrechtlichen Registern, bspw. dem Zentralen Waffenregister-Alt, waren nicht alle Schusswaffen erfasst und daher eine Rückverfolgung nicht eingetragener Waffen ausgeschlossen. Erforderliche Abfragen gegen andere Register erfolgten überwiegend manuell und damit verwaltungsaufwendig. (TZ 14)

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wurde seitens des BMI die Entwicklung eines Zentralen Waffenregisters-NEU betrieben, welches 2012 die gegenwärtigen Systeme ablösen wird. Das Zentrale Waffenregister-NEU wird das Verzeichnis aller Schusswaffen, die Daten der waffenrechtlichen Urkunden sowie die Personendaten des Waffeninhabers beinhalten. Damit wird ein modernes Register zur Verfügung stehen, das durch eine Verknüpfung mit anderen sachlich relevanten Registern eine schnelle und aktuelle Datenübermittlung sicherstellen kann. Es dient — neben der Abdeckung der entsprechenden waffenrechtlichen Erfordernisse — (auch) der Verwaltungsvereinfachung und bringt zudem einzelne Vorteile für den Bürger mit sich. (TZ 14)

Strafregister

Das Strafregister beinhaltete rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen. Von der Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung bis zum Einlangen bei der (für die Eintragung zuständigen) Bundespolizeidirektion Wien verstrichen nach Feststellungen des RH in rd. einem Viertel der 742 ausgewerteten Fälle mehr als 30 Tage, in 4 % mehr als 90 Tage; in einzelnen Fällen nahm die Übersendung der Strafkarte auch mehr als ein Jahr in Anspruch, obwohl eine entsprechende Aktualität wegen der im Strafregistergesetz normierten Strafregisterauskünfte und -bescheinigungen bzw. angesichts der Anknüpfung zahlreicher Materiengesetze an Eintragungen im Strafregister notwendig gewesen wäre. (TZ 15)

REGISTER FÜR UNTERNEHMEN

Firmenbuch

In der Firmenbuchdatenbank waren für die laut Firmenbuchgesetz einzutragenden Rechtsträger, insbesondere die Firmenbezeichnung, die Rechtsform, die Geschäftsanschrift und die vertretungsbefugten Personen protokolliert. Eintragungen erfolgten grundsätzlich gemäß dem Wortlaut des Antrags, den die Gerichte auf Plausibilität prüften. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab. Abgleiche der einzutragenden Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse) mit anderen Registern, etwa dem Zentralen Melderegister bzw. dem Gebäude- und Wohnungsregister, eine eindeutige Identifikation der einzutragenden Personen durch bereichsspezifische Personenkennzeichen sowie die Verwendung der Kennziffer des Unternehmensregisters bei Datenübermittlungen an dieses waren nicht vorgesehen. (TZ 16)

Zentrales Vereinsregister

Im Zentralen Vereinsregister waren insbesondere der Name und die Zustellanschrift des Vereins sowie die Namen, Geburtsdaten und Zustellanschriften seiner Vertretungsorgane protokolliert. Die Vereinsbehörden hatten die von den Vereinen bekannt gegebenen Daten über die Vertretungsorgane nicht auf Richtigkeit zu prüfen. Die Richtigkeit der Eintragungen hing somit weitgehend von der Richtigkeit des Antrags ab. Abgleiche der einzutragenden Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse) mit anderen Registern, etwa dem Zentralen Melderegister bzw. Gebäude- und Wohnungsregister, sowie die Verwendung der Kennziffer des Unternehmensregisters bei Datenübermittlungen an dieses waren nicht vorgesehen. Eine eindeutige Identifikation der eingetragenen Vertretungsorgane durch bereichsspezifische

Personenkennzeichen lag nicht vor, obwohl deren Verwendung im Vereinsgesetz 2002 geregelt war. (TZ 17)

Zentrales Gewerberegister

Die Gewerberegister dienten zur Begründung der Gewerbeberechtigung und der Vollziehung der Gewerbeordnung. Die Gewerbedaten wurden in einem der 14 dezentralen Gewerberegister erfasst und per Datentransfer an das Zentrale Gewerberegister übermittelt. Die 14 dezentralen Gewerberegister wurden jeweils getrennt betrieben, gewartet und weiterentwickelt. Änderungen der Gewerbeordnung führten zu einem Anpassungsbedarf im zentralen und in allen 14 dezentralen Gewerberegistern. Die Weiterentwicklung des Zentralen Gewerberegisters im Hinblick auf eGovernment-Anwendungen war wegen der dezentralen Gewerberegister nicht möglich. (TZ 18)

Zentrales Gewerberegister-NEU

Im Jänner 2011 wurde eine durch das BMWFJ in Abstimmung mit den Gewerbebehörden der Länder beauftragte Studie mit fünf Kernzielen für ein „Zentrales Gewerberegister-NEU“ fertiggestellt. Auf dieser Grundlage erteilte das BMWFJ im Mai 2011 den Auftrag, ein Lastenheft für ein gemeinsames neues Zentrales Gewerberegister, das die dezentralen ersetzt, zu entwickeln. Dieses sollte sowohl eine Optimierung der Prozesse als auch eGovernment-taugliche Verfahren unter Einbindung und Abgleich mit Quellregistern für Personen und Unternehmen beinhalten. (TZ 19)

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene

Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene diente der Erfassung von „nicht natürlichen Personen“, die weder im Firmenbuch, noch im Vereinsregister eingetragen waren, jedoch eGovernment-Anwendungen nutzen wollten. Bis 2011 waren nur 20 sonstige Betroffene — überwiegend Gebietskörperschaften oder Bundesministerien — eingetragen. Der RH wertete daher die Zielsetzung des Registers als nicht erreicht. Die jährlich für den Betrieb dieses Registers pauschaliert verrechneten Betriebskosten von 100.000 EUR standen in keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis. (TZ 20)

Unternehmensregister-Verwaltung

Zweck des Unternehmensregisters-Verwaltung war die Zusammenführung der Stammdaten aus den verschiedenen Quellregistern zu einem im Unternehmensregister eindeutigen Unternehmen und die Definition der Vertretungsbefugnisse für die Benutzerberechtigung im Unternehmensserviceportal. (TZ 21)

Bei der Befüllung stellte sich u.a. heraus, dass

- die Identifikationsmerkmale für Unternehmen und Personen in den verschiedenen Quellregistern unterschiedlich dargestellt waren,
- die aus dem Abgabeninformationssystem zur Verfügung gestellten Stammdaten vom BMF noch nicht auf Mehrfacheintragungen korrigiert waren und
- die Vertretungsbefugnisse in den Quellregistern textlich individuell erfasst und daher nicht automatisiert auslesbar waren.

Die Kernfrage einer allfälligen Korrektur von Daten in den Quellregistern in Wechselwirkung mit den betroffenen Bürgern oder Unternehmen war nicht gelöst. (TZ 21)

REGISTER FÜR OBJEKTE

Gebäude- und Wohnungsregister

Das von der Bundesanstalt Statistik Österreich geführte Gebäude- und Wohnungsregister wurde in Abstimmung mit dem Adressregister geführt und war in Prozesse betreffend die Verwaltung von Gebäuden und Wohnungen eingebunden. Aufgrund der gemeinsamen Eingabeschiene mit dem Adressregister sollten die Adressdaten in beiden Registern gleich sein; technisch systematische Probleme führten aber teilweise zu Inkonsistenzen. Die Vergabe des Adresscodes durch das Gebäude- und Wohnungsregister war nicht gesetzeskonform. (TZ 22)

Adressregister

Das vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen geführte Adressregister diente der Erfassung und Führung der von den Gemeinden und Städten rechtsgültig vergebenen Adressen. Eine einheitliche Regelung für eine Kurzschreibweise von Adressen — deren Not-

wendigkeit ergab sich aus verwaltungstechnischen Anforderungen — fehlte. Die Postleitzahl wurde von der Österreichischen Post Aktiengesellschaft vorgegeben, jedoch in Einzelfällen von dieser geändert. Hiezu bestanden zwar vertragliche Vereinbarungen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, jedoch keine gesetzliche Regelung. (TZ 23)

Grundstücksdatenbank

Die Grundstücksdatenbank beinhaltete das Grundbuch und den Kataster. Sie diente der Darstellung der rechtlichen und geocodierten Verhältnisse an Grund und Boden. Die Dateneinbringung erfolgte im Grundbuch durch die Grundbuchsgerichte, in der digitalen Katastermappe durch die Vermessungsämter und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Die Konsistenz der Daten war durch das bereits seit 1979 betriebene IT-System nicht mehr gewährleistet, somit konnten zeitlich bedingte oder inhaltliche Diskrepanzen auftreten. Eintragungen im Grundbuch erfolgten gemäß dem Wortlaut des Antrags des Betroffenen. Abgleiche der einzutragenden Daten mit anderen Registern, bspw. hinsichtlich der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten mit dem Zentralen Melderegister waren nicht vorgesehen. (TZ 24)

Grundstücksdatenbank-NEU

Das Projekt Grundstücksdatenbank-NEU wurde 2005 vom BMJ und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen mit den Zielen der Verkürzung von Verfahrensabläufen und dem Beheben des technischen Betriebsrisikos eingeleitet. Die Inbetriebnahme wurde von Dezember 2009 auf Mai 2012 verschoben, weil bei der Umsetzung regionale Gepflogenheiten und landesgesetzliche regionale Besonderheiten teilweise nicht berücksichtigt waren. Aus den Verzögerungen resultierten für das Bundesamt Mehrkosten von 2,70 Mill. EUR, weiters können die im Bundesamt geplanten Einsparungsziele von etwa 2,68 Mill. EUR jährlich nicht realisiert werden. Das BMJ bestätigte die Verzögerung, verwies aber auf die bereits ab 2009 durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuch realisierten Einsparungen in der Höhe von rd. 2,3 Mill. EUR jährlich. (TZ 25)

VERWALTUNGSREFORMINITIATIVE DER BUNDESREGIERUNG ZUR ENTLASTUNG VON BÜRGERN UND UNTERNEHMEN

Bürgerserviceportal „HELP“

Das Bürgerserviceportal „HELP“ stellte einen elektronischen Amtshelfer im Sinne eines Wegweisers durch Österreichs Ämter und Behörden dar. Ausgehend von der Lebenssituation des Bürgers wurde die erforderliche Information, unabhängig von der Behördenzuständigkeit, bereitgestellt. Das Bürgerserviceportal war übersichtlich und strukturiert. Bis Jahresmitte 2011 wurde das bis dahin zusätzlich betriebene Portal „myHELP“ in das Bürgerserviceportal integriert. Hierdurch wird künftig nur noch ein Portal für Bürgerservices angeboten, wodurch Einsparungen bei den Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung zu erwarten sind. (TZ 26)

Zentrales Personenstandsregister

Jeder Personenstandsfall (Geburt, Eheschließung und Todesfall) war durch die örtlich zuständigen Personenstandsbehörden (Gemeinden) in den Personenstandsbüchern (Geburtenbuch, Ehebuch, Sterbebuch) zu beurkunden. Da diese lokal geführt wurden, konnten die Daten von anderen Behörden nicht elektronisch abgefragt werden.

Im Anlassfall musste der Bürger zu mehr als einer Behörde, z.B. bei der Geburt eines Kindes zur Personenstandsbehörde, Meldebehörde, Krankenkasse und Familienbeihilfenstelle. (TZ 27)

Die Bundesregierung beschloss daher im September 2009 im Ministerrat das „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Geburt, Eheschließung und Todesfall im Wege des Projekts Zentrales Personenstandsregister. Die Vorprojektphase dazu wurde vom BMI erst im April 2011 eingeleitet. Damit war bereits der Beginn der Vorprojektphase für die Umsetzung eines „One-Stop-Shop-Verfahrens“ für Bürger um mehr als eineinhalb Jahre verspätet. (TZ 27)

Das Ergebnispapier der Vorprojektphase zum Zentralen Personenstandsregister vom Juni 2011 war zwar als Planungsgrundlage für die Projektkonzeption verwendbar, nicht jedoch als umsetzungsfähiges Konzept. Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage fehlten die im Auftrag vereinbarten Punkte Grobkostenplan und technischer Lösungsansatz. (TZ 27)

Unternehmensserviceportal

Gemäß einer Studie hatten die Unternehmen rd. 5.700 bundesgesetzliche Informationsverpflichtungen gegenüber unterschiedlichen Behörden zu erfüllen. Dadurch entstanden ihnen quantifizierbare Verwaltungslasten von rd. 4,31 Mrd. EUR pro Jahr. Daher beschloss die Bundesregierung, ein Unternehmensserviceportal als „One-Stop-Shop-Lösung“ hinsichtlich der Informationsverpflichtungen für Unternehmen einzurichten. (TZ 28)

Das Unternehmensserviceportal sollte die Informationsverpflichtungen in einer auf den Bedarf der Unternehmen abgestimmten Struktur aufbereiten und bereits bestehende IT-Verfahren (mit denen Informationsverpflichtungen erfüllt werden) in das Portal einbinden („One-Stop-Shop“). Die Benutzerberechtigungsverwaltung sollte mit einer einzigen Kennung Zugang auf alle für das jeweilige Unternehmen relevanten IT-Verfahren ermöglichen („Single-Sign-On“). Die Ziele waren zweckmäßig und geeignet, um zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen. (TZ 29)

Eine vom BMF 2008 beauftragte externe Studie kam zum Ergebnis, dass sich die jährlichen Verwaltungslasten der Unternehmen durch das Unternehmensserviceportal kurz- bis mittelfristig um rd. 100 Mill. EUR und langfristig um rd. 300 Mill. EUR reduzieren könnten. Da die erste Phase des Unternehmensserviceportals mit der Zusammenführung bereits bestehender IT-Verfahren in einem Portal keine neuen Einsparungspotenziale erwarten ließ, und die zweite Phase mit der beabsichtigten Reduzierung von Meldepflichten noch nicht konkretisiert war, war die Höhe des quantifizierten Nutzens nicht nachvollziehbar. (TZ 29)

Das Gesamtprojekt Unternehmensserviceportal gliederte sich in die Informations- und Contentaufbereitung, die Portal- und Rechteverwaltung, die Verfahrenseinbindung, die Betriebsorganisation, das Unternehmensregister-Verwaltung und die Informationsverpflichtungsdatenbank. Die Strukturierung und Projektorganisation waren geeignet. (TZ 30)

In der ersten Projektstufe des Teilprojekts Informations- und Contentaufbereitung wurden Inhalte vom Portal „HELP.BUSINESS“ in die neue Informationsarchitektur übernommen und den Anwendern ab 2010 zur Verfügung gestellt. In der zweiten Projektstufe sollten alle Fach- und Änderungsinformationen der 415 wichtigsten Informationsverpflichtungen aufbereitet und ab März 2011 in Betrieb gehen. Im Mai 2011 war die Informationsaufbereitung der von den Ressorts einzubringenden Informationsverpflichtungen zu rd. 85 % abgeschlossen. (TZ 31)

Im Teilprojekt Portal- und Rechteverwaltung sollte die Benutzerberechtigungsverwaltung für die Unternehmen eine Vereinfachung der internen Verwaltung ihrer verfahrensspezifischen Benutzerberechtigungen mit sich bringen. Die geplante automatisierte Registrierung der Vertretungsbefugten für die Rolle als Portal-Administrator konnte nicht umgesetzt werden,

weil die Kernfrage der Portal- und Rechteverwaltung, nämlich die automatisierte Übernahme der Vertretungsbefugten aus den 918.000 Eintragungen im Unternehmensregister nicht gelöst war. Die dafür ersatzweise entwickelten Registrierungsprozesse sollten den von März 2011 auf März 2012 verschobenen Erstbetrieb ermöglichen. (TZ 32)

Hinsichtlich des Teilprojekts Verfahrenseinbindung sollte das Unternehmensserviceportal bis September 2011 einen Zugang zu 16 dezentralen IT-Verfahren zur Erfüllung der Informationspflichten schaffen. Im März 2011 war allerdings erst die Einbindung von fünf IT-Verfahren abgeschlossen und zwei weitere in Bearbeitung. Die geplante Fertigstellung wurde auf Ende März 2012 verschoben. Die ursprünglichen Zeitpläne waren nicht realistisch, weil die Umsetzung auch von der Zusammenarbeit mit den externen Betreibern der IT-Verfahren und deren zeitlicher Verfügbarkeit abhängig war. (TZ 33)

Das neu zu entwickelnde Unternehmensregister-Verwaltung (Teilprojekt Unternehmensregister) hatte alle in Österreich gemeldeten Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätigen Personen eindeutig darzustellen. Die Stammdaten waren aus den Quellregistern zu übernehmen. Im März 2011 waren im Unternehmensregister-Verwaltung bereits rd. 918.000 Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Personen gespeichert. Das Register konnte jedoch nicht angewendet werden, weil die Bereinigung der vorliegenden Stammdatensätze noch nicht abgeschlossen war. Hierbei war die Bundesanstalt Statistik Österreich von der Zusammenarbeit mit den Betreibern der Quellregister abhängig. (TZ 34)

Ziel der Informationsverpflichtungsdatenbank war die Reduzierung der Informationsverpflichtungen und die Normierung von in den Informationspflichten verwendeten Begriffen. In der ersten Phase sollten dazu — nach Entwicklung der Datenbank — bis Dezember 2010 die 415 für die Unternehmen wichtigsten Informationsverpflichtungen gespeichert werden. Im Juni 2011 waren 339 Informationsverpflichtungen eingegeben, die zugehörigen Datenfeldbeschreibungen lagen jedoch nicht vor, auch die Qualitätssicherung durch die Ressorts fehlte. Die Phase 2 zur Analyse der Informationsverpflichtungen war im Juni 2011 noch nicht beauftragt worden. Die Umsetzung des Ziels der Reduzierung der Verwaltungslasten aus Informationsverpflichtungen wird daher frühestens in den Folgejahren nach 2012 eingeleitet werden können. (TZ 35, 36)

Zum Unternehmensserviceportal war zusammenfassend festzustellen:

Die von 2009 bis 2011 aufgelaufenen bzw. beauftragten Kosten beliefen sich für das BMF auf rd. 7,68 Mill. EUR, für das BKA auf rd. 2,64 Mill. EUR. (TZ 37)

Den Unternehmen standen ab Jänner 2010 im allgemeinen Bereich des Portals die Erläuterungen zu wesentlichen Informationsverpflichtungen zur Verfügung. Die für März 2011 vorgesehene Nutzung des Portals konnte jedoch nicht umgesetzt werden. Als Grund

hiefür nannte das BMF die offenen Teilprojekte der Portal- und Rechteverwaltung bzw. Verfahrenseinbindung sowie fehlende Datengrundlagen aus dem Unternehmensregister-Verwaltung. Da eine erste Inbetriebnahme dieser Portalfunktionen erst ab 31. März 2012 gewährleistet werden soll, war der Projektverlauf zumindest um ein Jahr verzögert. Allerdings waren die ursprünglichen Zeitpläne einzelner Teilprojekte nicht realistisch. (TZ 37)

Das Gesamtprojekt Unternehmensserviceportal sollte ursprünglich Ende 2012, gemäß der Neuplanung vom Juni 2011, Ende 2014 fertiggestellt werden. Die nunmehr vorgenommene Neuplanung berücksichtigte zwar die Komplexität der Teilprojekte, beinhaltete aber auch eine zweijährige Verzögerung gegenüber den ursprünglichen Planungen. Der RH betonte daher nochmals die Wichtigkeit des Projekts Unternehmensserviceportal als zentrale Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen. (TZ 37)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA

- (1) *Das BKA sollte eine verstärkte Koordination der Register wahrnehmen. (TZ 4 bis 7, 9)*
- (2) *Die Inhalte der Datenfelder in den Registern wären einheitlich — wie es in der Informationsverpflichtungsdatenbank geplant war — zu definieren, um Datenabgleiche zu ermöglichen. (TZ 4)*
- (3) *Für bestimmte Bereiche — z.B. Personen, Adressen, Unternehmen — sollten führende Register für einen Abgleich von Daten definiert werden. (TZ 5)*
- (4) *Register mit personenbezogenen Stammdaten wären mit bereichsspezifischen Personen-kennzeichen auszustatten. (TZ 6)*
- (5) *Es wäre eine interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen, um geeignete Abläufe einer Richtigstellung oder Aktualisierung von Daten in Registern zu definieren und hiezu gesetz-liche Grundlagen auszuarbeiten. (TZ 7)*
- (6) *Das BKA sollte bei der Ausarbeitung neuer gesetzlicher Informationspflichten der Ressorts den zu erwartenden Personalaufwand der Ressorts in den finanziellen Erläuterungen sach-gerecht dokumentieren. (TZ 8)*
- (7) *Für die Kosten der Register — dies beinhaltet u.a. die Entwicklung, die Betriebsführung und die Wartung — wäre ein strukturiertes Kostenmodell auszuarbeiten. (TZ 9)*
- (8) *Es wäre zu prüfen, ob für das Ergänzungsregister für natürliche Personen neben der Datenschutzkommission weitere Eintragungsstellen geschaffen werden können. (TZ 12)*
- (9) *Es wäre zu prüfen, ob für die im Ausland wohnhaften österreichischen Staatsbürger auch im Ergänzungsregister für natürliche Personen eine dem Standarddokumentenregister nachgeformte Funktionalität vorgesehen werden kann. (TZ 12)*
- (10) *Es wäre zu prüfen, ob das Unternehmensregister-Verwaltung, das auch die Daten des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene vollständig speichert, die Aufgabe des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene übernehmen könnte. (TZ 20)*
- (11) *Es wäre zu evaluieren, ob zur Erweiterung der eGovernment-Angebote zusätzliche durchgängige elektronische Verfahren im Bürgerserviceportal integriert werden können. Bei allfälligen Neukonzeptionen von weiteren Portalen der anderen Bundesministerien sollten*

diese die Möglichkeit prüfen, nur strategische Informationen selbst anzubieten, die entsprechenden bürgerrelevanten Fachinhalte aber über das Bürgerserviceportal „HELP“ zu publizieren. (TZ 26)

BMF

(12) Es wäre die Anbindung jener IT-Verfahren im Unternehmensserviceportal zu forcieren, die aufgrund der großen Anzahl der betroffenen Unternehmen und der Häufigkeit der Anwendung einen hohen Nutzungsgrad erwarten lassen. (TZ 29)

(13) Die von den Unternehmen als bedeutend erkannten Portalfunktionen (Informationen bei Änderung von Informationsverpflichtungen, Erinnerungsfunktion zur Anzeige von Fälligkeiten, „Single-Sign-On“-Funktion, Vermeidung von Mehrfachmeldungen, vorausgefüllte Formulare) wären im Unternehmensserviceportal prioritätär umzusetzen. (TZ 29)

(14) Da Unternehmen überwiegend in mehr als einem Wirtschaftsbereich tätig sind, wäre die Notwendigkeit einer automatisierten Selektion von Informationsverpflichtungen zu hinterfragen. (TZ 31)

(15) Hinsichtlich des für März 2012 vorgesehenen Erstbetriebs des Unternehmensserviceportals sollten prioritätär die im Firmenbuch protokollierten Unternehmen als Anwender der Portal- und Rechteverwaltung berücksichtigt werden. (TZ 32)

(16) Die Einbindung einer ausreichenden Anzahl an IT-Verfahren wäre bis zur geplanten Inbetriebnahme des Portals im März 2012 sicherzustellen, um die Akzeptanz des Portals zu gewährleisten. (TZ 33)

(17) Im Teilprojekt Verfahrenseinbindung wären Controllingmaßnahmen hinsichtlich einer möglichen Kostenüberschreitung zu setzen. (TZ 33)

BMI

(18) Das Zentrale Melderegister wäre als führendes Register für Personenstammdaten zu definieren. Andere Register sollten zumindest bei jeder Neuanlage und Änderung von Personendaten einen Abgleich mit den Daten des Zentralen Melderegisters vornehmen. Dies betraf die Einheitlichkeit der Schreibweise von Namen und Adressdaten sowie die Speicherung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens zur eindeutigen Festlegung einer Personenidentität. (TZ 10)

(19) Es wäre mittels eines entsprechenden Gesetzesvorschlags im Meldegesetz die Möglichkeit vorzusehen, sich im behördlichen Verfahren auf bestehende Eintragungen im Zentralen Melderegister berufen zu können. (TZ 10)

(20) Es wären Überlegungen anzustellen, bestimmte Behörden, die im Zuge von ihnen geführter Verfahren Dokumente auszustellen oder zu überprüfen haben, zu einer Eintragung in das Standarddokumentenregister zu ermächtigen. (TZ 11)

(21) Im Meldegesetz wäre mittels eines entsprechenden Gesetzesvorschlags ein ausdrücklicher Verweis auf § 17 E-Government-Gesetz vorzusehen, wonach die Meldebehörden geprüfte Standarddokumente elektronisch zu erfassen haben sowie Behörden bei der Prüfung der Richtigkeit von in öffentlichen elektronischen Registern (bereits) enthaltenen Daten diese durch Einsicht in das Register zu ermitteln haben. (TZ 11)

(22) Auf den von der Behörde ausgestellten Meldebestätigungen wären die bereits im Standarddokumentenregister eingetragenen Dokumente zu nennen sowie auf die Rechtswirkung dieser Eintragungen hinzuweisen. (TZ 11)

(23) Vor der Neuanlage eines Datensatzes im Zentralen Melderegister wäre eine verpflichtende Abfrage im Ergänzungsregister für natürliche Personen vorzusehen. (TZ 12)

(24) Die anteiligen Betriebskosten der im BMI geführten Register (u.a. Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister für natürliche Personen, Strafregister) wären — einschließlich der entsprechenden Personalkosten — im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung zu ermitteln. (TZ 13)

(25) Im Rahmen der Antragstellung wären zur Erhöhung der Datenqualität des Zentralen Vereinsregisters Name und Geburtsdatum der einzutragenden Personen mit dem Zentralen Melderegister (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) sowie die Adressen mit der Adressdarstellung im Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister abzugleichen; dieser Abgleich wäre gesetzlich näher festzulegen. (TZ 17)

(26) Die im Vereinsgesetz 2002 bereits vorgesehene Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen wäre im Zentralen Vereinsregister technisch umzusetzen, weil dadurch die Identität einer Person eindeutig festgelegt wird. (TZ 17)

(27) Die im Unternehmensregister einem Verein zugeordnete Kennziffer sollte im Zentralen Vereinsregister gespeichert und bei der Datenübermittlung an das Unternehmensregister zusätzlich zur Zentralen Vereinsregister-Zahl angegeben werden. (TZ 17)

(28) Für das Zentrale Personenstandsregister wäre ein entsprechendes Pflichtenheft mit einer Kostenanalyse fertigzustellen und die finanzielle Bedeckung des Projekts zu klären. (TZ 27)

(29) Die lokal geführten ereignisbezogenen Personenstandsbücher wären grundsätzlich durch ein Zentrales Personenstandsregister abzulösen, auf das alle zuständigen Behörden Zugriff erhalten sollten. Damit würde das „One-Stop-Shop-Verfahren“ für Geburt, Eheschließung und Todesfall realisiert und eine Verwaltungsvereinfachung für Bürger umgesetzt. (TZ 27)

(30) Um Bürger künftig von einer Vorlage von Personenstandsdokumenten im Zuge von Behördenverfahren zu entlasten, wäre für Behörden eine verpflichtende Abfrage im Personenstandsregister vorzusehen. (TZ 27)

(31) Bei neuen Personenstandsfällen wären nicht nur die Daten des Anlassfalls, sondern auch andere Personenstandsdaten des betroffenen Bürgers in das neue zentrale Personenstandsregister einzupflegen. Damit sollte durch ein rascheres Einpflegen von Daten der Nutzen des künftigen Zentralen Personenstandsregisters für die Bürger gewährleistet werden. Dabei wäre auch die Möglichkeit einer stichtagsbezogenen Rückerfassung der Eintragungen aller Personenstandsbücher in das Zentrale Personenstandsregister zu evaluieren. (TZ 27)

BMJ

(32) Im Rahmen der Antragerstellung wären zur Erhöhung der Datenqualität des Firmenbuchs Name und Geburtsdatum der einzutragenden Personen mit dem Zentralen Melde-register (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) sowie die Adressen mit der Adressdarstellung im Gebäude- und Wohnungsregister oder Adressregister abzugleichen; dieser Abgleich wäre gesetzlich näher festzulegen. (TZ 16)

(33) Die Firmenbuchdatenbank sollte mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet werden, weil dadurch die Identität einer eingetragenen Person festgelegt wird. (TZ 16)

(34) Es wäre zu evaluieren, ob die Übernahme der im Unternehmensregister einem Rechts-träger zugeordneten Kennziffer in der Firmenbuchdatenbank zweckmäßig wäre, weil diese Kennziffer künftig einer generellen Stammzahl für Wirtschaftstreibende entsprechen soll. (TZ 16)

(35) Durch eine unverzügliche Übersendung der Strafkarte durch die Gerichte wäre eine zeitnahe Eintragung strafgerichtlicher Verurteilungen im Strafregister anzustreben. (TZ 15)

(36) Im Rahmen der Antragerstellung wären zur Erhöhung der Datenqualität des Grundbuchs Name und Geburtsdatum der einzutragenden Personen mit dem Zentralen Melde-register (bzw. Ergänzungsregister für natürliche Personen) abzulegen; dieser Abgleich wäre gesetzlich näher festzulegen. (TZ 24)

(37) Das Grundbuch sollte mit bereichsspezifischen Personenkennzeichen ausgestattet werden, weil dadurch die Identität einer Person festgelegt wird. (TZ 24)

BMWFJ

(38) Unter enger Einbindung der Gewerbebehörden wäre ein eGovernment-konformes gemeinsames Zentrales Gewerberegister (unter Entfall der dezentralen Gewerberegister) zu entwickeln. Dies würde zur Effizienzsteigerung, Hebung der Datenqualität und langfristig zur Senkung der Betriebskosten beitragen. (TZ 18)

(39) Im neuen Zentralen Gewerberegister sollten die Daten aus Quellregistern direkt übernommen werden, um den Aufwand für die Datenerfassung zu senken und konsistente Datenbestände zu erhalten. (TZ 19)

(40) Die Arbeiten zur Entwicklung des Zentralen Gewerberegisters- NEU wären rasch voranzutreiben. Hierdurch könnten die Betreiber jener acht dezentralen Gewerberegister, für die ein technischer Erneuerungsbedarf dokumentiert wurde, weitere parallele Entwicklungskosten vermeiden. (TZ 19)

(41) Im Zusammenhang mit der Führung des Adressregisters sollte eine verbindliche Form für eine verkürzte postalische Schreibweise einer Adresse ausgearbeitet werden. (TZ 23)

BKA und Bundesanstalt Statistik Österreich

(42) Es wäre eine Verordnung zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise der Ressorts bei der Befüllung der Informationsverpflichtungsdatenbank zu erlassen. (TZ 35)

(43) Hinsichtlich der Informationsverpflichtungsdatenbank wäre die Initialbefüllung abzuschließen, die fehlenden Datenfeldbeschreibungen auszuarbeiten und die Qualitätssicherung durch die Ressorts einzuleiten. (TZ 36)

(44) Die Phase 2 der Entwicklung der Informationsverpflichtungsdatenbank sollte umgehend eingeleitet werden. Durch Einbindung ausgewählter Ressorts könnten bereits vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens Erfahrungen hinsichtlich der Analysefunktionen erarbeitet werden. (TZ 36)

Bundesanalt Statistik Österreich im Zusammenwirken mit BKA, BMF, BMI, BMJ, BMWFJ

(45) Zur Bereinigung der Stammdaten im Unternehmensregister wäre eine Vereinheitlichung der Schreibweise der Namen und Geburtsdaten der natürlichen Personen durch Abgleich mit dem Zentralen Melderegister vorzunehmen. (TZ 21)

(46) Die aus dem Abgabeninformationssystem des BMF zur Verfügung gestellten Stammdaten der (aus selbständiger Tätigkeit Einkommenssteuerpflichtigen) wirtschaftlich tätigen Personen wären vom BMF umgehend auf die Einmaligkeit und Relevanz für das Unternehmensregister-Verwaltung zu prüfen. (TZ 21)

(47) In den Quellregistern des Unternehmensregisters (Vereinsregister, Ergänzungsregister für sonstige Betroffene, Register der Kammern für freie Berufe, Abgabeninformationssystem) wären Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzlich vorgesehene Rückübermittlung der Kennziffer des Unternehmensregisters an die Quellregister durchzuführen; damit wäre die Identität einer Unternehmung bzw. wirtschaftlich tätigen Person im Quellregister und im verknüpften Unternehmensregister gewährleistet. (TZ 21)

(48) Aufgrund der gesetzlich bedingten Anwendung des bereichspezifischen Personen-kennzeichens im Unternehmensregister wäre die parallele Speicherung des entsprechenden bereichsspezifischen Personenkennzeichens in den Quellregistern erforderlich, um die Identität einer natürlichen Person im Quellregister und im verknüpften Unternehmensregister zu gewährleisten. (TZ 21)

(49) Bezuglich der Richtigstellung von Daten in den Quellregistern wären entsprechende Abläufe zu entwickeln und hiefür gesetzliche Grundlagen zu schaffen. (TZ 7, 21)

(50) Da das Unternehmensregister für das Unternehmensserviceportal für die „Single-Sign-On“-Funktion, die Benutzerberechtigungsverwaltung und die Authentifizierung unabdingbar erforderlich war, wäre die Datenbereinigung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich im Zusammenwirken mit den Ressorts der Quellregister raschest fortzusetzen. (TZ 34)

BKA und BMWFJ

(51) Die Kompetenz als „führendes Register“ für Adressdaten wäre zwischen Gebäude- und Wohnungsregister und dem Adressregister zu klären. Hierdurch wären auch die Fragen der vollständigen Konsistenz der Adressdaten in den beiden Registern gelöst. (TZ 22)

(52) Bezuglich der verpflichtenden Eingabe von Gebäudedaten in der Eingabeschiene Adress-GWR-Online wäre eine einvernehmliche Lösung mit den Vertretern der Benutzer für den Fall noch teilweise fehlender Gebäudedaten herbeizuführen. (TZ 22)

BKA und BMF

(53) Das Projekt Unternehmensserviceportal — als zentrale Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen — wäre mit Nachdruck fortzusetzen. (TZ 37)

BMJ und BMWFJ

(54) Die Inbetriebnahme der Grundstücksdatenbank-NEU im Mai 2012 wäre mit Nachdruck zu verfolgen; in das Projekt wären auch Praktiker aus den Regionen einzubinden. Weiters wären regionale Gepflogenheiten im Grundbuch abzubauen sowie darüber hinaus regionale Besonderheiten in den Gesetzeslagen zu überprüfen und auf eine Vereinfachung hinzuwirken. (TZ 25)

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR SPORTMEDIZIN

Die rechtlichen Grundlagen des als Stiftungsfonds des Bundes organisierten Österreichischen Instituts für Sportmedizin bedurften einer Neufassung. Die aktuelle Fassung des Stiftungsbriefs mit Ziel und Zweck dieses Instituts sowie seinem Aufgabenprofil war nicht eindeutig nachvollziehbar.

Die Organisation dieses Instituts wies Verbesserungspotenzial insbesondere im Hinblick auf geeignete Vorgaben für die internen Abläufe, eine angemessene Kostenrechnung, eine zweckentsprechende Datenstruktur und ein aussagekräftiges Berichtswesen auf.

Das Österreichische Institut für Sportmedizin war 2010 zu 70 % durch Mittel des Bundes finanziert. Darüber hinaus verzeichnete es im Zeitraum 2007 bis 2010 eine Steigerung der Einnahmen aus sportmedizinischen Untersuchungsleistungen um rd. 33 % von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR; hievon entfielen rund zwei Drittel auf den Breitensport und rund ein Drittel auf den Spitzensport.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung des Österreichischen Instituts für Sportmedizin (ÖISM) im Hinblick auf den Stiftungszweck, die Aufgabenerfüllung, die Tätigkeit der Organe, die Mitarbeiterstruktur sowie die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel. (TZ 1)

Das ÖISM wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

ALLGEMEINES

Das ÖISM wurde im Jahr 1969 als Stiftungsfonds des Bundes gegründet, ist in Wien ansässig und beschäftigte 2010 13 Mitarbeiter (rund sieben VBÄ), davon fünf Ärzte (einschließlich Geschäftsführer und dessen Stellvertreter) und drei Sportwissenschaftler. Die wesentliche Tätigkeit des ÖISM war die Durchführung von sportmedizinischen Untersuchungsleistungen für den Breiten- und den Spitzensport. (TZ 2)

Das ÖISM wurde von einem Geschäftsführer nach außen vertreten. Das Kuratorium aus Vertretern des BMWF (Vorsitz), des BMF, des BMG, des BMLVS und des BMUKK sowie von zwei Sportorganisationen (beratend) fungierte als Aufsichtsorgan. Personal- und Sachauf-

wand des ÖISM trug im Wesentlichen das BMWF in Form des sogenannten „Mitgliedsbeitrags“. (TZ 2)

GRUNDLAGEN UND ZWECK

Das ÖISM war in dem nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz zu führenden Stiftungs- und Fondsregister des BMI als gemeinnütziger Fonds eingetragen. Im BMWF waren die Grundsatzakten (Originale des Stiftungsbriebs bzw. seiner Änderungen samt behördlicher Genehmigungen) betreffend das ÖISM nicht mehr verfügbar und daher die Gründungsmotivation sowie die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte nicht authentisch nachvollziehbar. (TZ 3)

Der RH hatte seiner Analyse daher die in Kopie vorgelegten Fassungen bzw. Änderungen des Stiftungsbriebs aus 1969, 1975, 1988 und 1995 zugrunde zu legen, die teilweise unzureichend waren. (TZ 4)

So war die möglicherweise letzte Version des Stiftungsbriebs (in Folge: Stiftungsbrief 1995) nicht unterzeichnet und enthielt auch keinen Genehmigungsvermerk der damaligen Fondsbehörde. Dieser Stiftungsbrief 1995 sah den Übergang der ressortmäßigen Federführung für das ÖISM vom seit 1969 zuständigen Gesundheitsressort auf das Wissenschaftsressort vor; auch die wesentliche Finanzierung wurde dem BMWF übertragen. Beides war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vollzogen, über eine authentische rechtliche Grundlage dafür verfügte das BMWF nicht mehr. (TZ 4)

BUNDES-STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ

Die im anzuwendenden Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz aus dem Jahr 1974 vorsehenen Vorgaben für die Satzungsinhalte spiegelten sich nur teilweise im Stiftungsbrief des ÖISM wider; so fehlten im Stiftungsbrief bspw. Festlegungen über die Erfordernisse gültiger Beschlussfassungen der Organe oder Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung an die Fondsbehörde. Dem ÖISM war nicht klar, welche konkrete Stelle als Fondsbehörde im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes anzusehen und wem damit der Rechnungsabschluss bis Ende Juni jeden Jahres vorzulegen war. (TZ 5, 30)

ZIEL UND ZWECK DES STIFTUNGSFONDS

Als gemeinsames Ziel für die Errichtung des Stiftungsfonds wurde 1969 die Sportförderung von den damaligen Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Unterricht und für Finanzen definiert; Zweck war im Wesentlichen die Errichtung und Erhaltung des ÖISM. (TZ 4, 6)

In einem dem Stiftungsbrief 1995 augenscheinlich zugrunde liegenden Änderungsentwurf manifestierten sich eine neue, explizit verstärkt wissenschaftliche Ausrichtung des ÖISM und das Bestreben zur Abgrenzung von Mitbewerbern; beides fand sich jedoch im Stiftungsbrief 1995 nicht klar wieder. Im Übrigen waren aufgrund der unzureichenden Dokumentenlage aktuelles Ziel und aktueller Zweck des ÖISM und der Grund für den Übergang der Federführung vom Gesundheits- auf das Wissenschaftsressort nicht eindeutig nachvollziehbar bzw. nicht erkennbar. (TZ 6)

Das ÖISM führte selbst stets seine wissenschaftliche Ausrichtung ins Treffen; eine externe wissenschaftliche Evaluierung der sportmedizinischen Tätigkeiten war bis zur Zeit der Geburgsüberprüfung jedoch noch nicht erfolgt. Zur Universität Wien bestand eine starke personelle, inhaltliche und örtliche Nahebeziehung. (TZ 6)

AUFGABEN

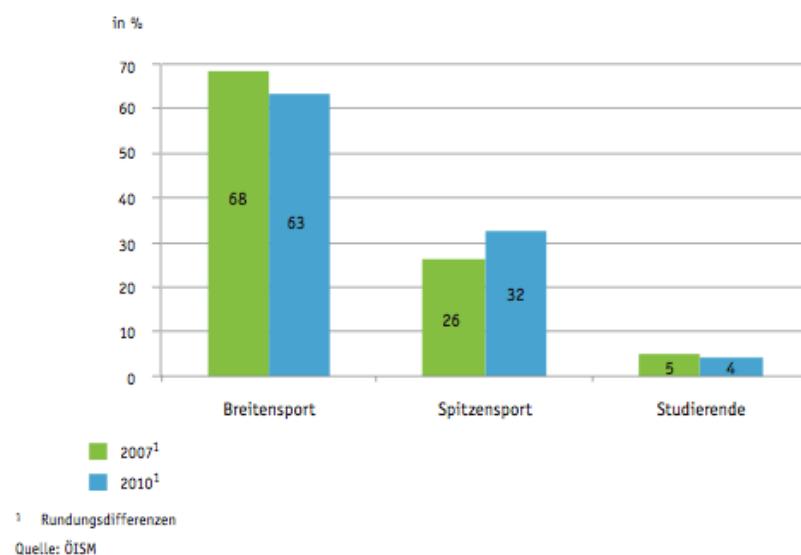
Die Aufgaben des ÖISM reichten dem Stiftungsbrief 1995 zufolge von sportmedizinischen Untersuchungsleistungen über Forschung bis hin zur Veranstaltung von Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Kursen. Die bereits mehrfach angesprochene unzureichende Dokumentenlage bewirkte auch, dass das Aufgabenprofil des ÖISM in seiner geltenden Fassung nicht gesichert nachvollziehbar war; im Übrigen entsprach das vorliegende Aufgabenprofil teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. (TZ 7)

SPORTMEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGSLEISTUNGEN

Die sportmedizinischen Untersuchungsleistungen im Breiten- und Spitzensport umfassten ein breites Spektrum und reichten von Sporttauglichkeits- und Leistungstests über die Erstellung von Trainingsplänen bis zur Ernährungsberatung. Weiters führte das ÖISM sportmedizinische Basis-, Aufnahme- und Folgeuntersuchungen an Sportstudierenden durch. Die Gesamtzahl der Untersuchungsleistungen im Breitensport bzw. an Studierenden und der Untersuchungsleistungen bzw. Leistungspakete im Spitzensport erhöhte sich von 1.563 im Jahr 2007 auf 1.990 im Jahr 2010 um rd. 27 %. Die Gesamteinnahmen aus diesen Leistungen stiegen im Zeitraum 2007 bis 2010 von rd. 126.000 EUR auf rd. 167.000 EUR (+ rd. 33 %). (TZ 8)

Etwa zwei Drittel der Einnahmen (2010: rd. 106.000 EUR) aus diesen sportmedizinischen Untersuchungsleistungen entfielen auf den Breitensport und rund ein Drittel (rd. 54.000 EUR) auf den Spitzensport, wobei dessen Anteil an den Gesamteinnahmen aus diesen Leistungen seit 2007 um rund sechs Prozentpunkte gestiegen war. (TZ 8)

Untersuchungsleistungen 2007 und 2010, Verteilung der Einnahmen



Die Darstellungsweise der durchgeföhrten Untersuchungsleistungen war teilweise unzureichend. So wurden im Breitensport unter der zwischen 2007 und 2010 besonders stark steigenden Position „Zusatzuntersuchungen“ (Anzahl: + 123 %, Einnahmen: + 138 %) eine Vielzahl verschiedener Leistungen (Muskelfunktionstest, Körperfettmessung, Trainingspläne etc.) subsumiert, wodurch die Anzahl bzw. die Entwicklung der einzelnen in dieser Sammelposition verbuchten Leistungen nicht erkennbar war. Detailinformationen dazu konnte nur die medizinische Datenbank im ÖISM liefern; diese bot jedoch keine statistischen Auswertungsmöglichkeiten. (TZ 9)

Mit einer Ausnahme waren die verschiedenen im Breitensport gewährten Ermäßigungen nicht schriftlich festgelegt; auf den täglich auszufüllenden Abrechnungsblättern fehlte ein entsprechender Vermerk. Der Betreuung von Spitzensport-Vereinen und Spitzensportlern durch das ÖISM lagen keine schriftlichen Vereinbarungen über die Leistungsinhalte bzw. die diesen gewährten Konditionen zugrunde. Evaluierungen der Kundenzufriedenheit fanden zur Zeit der Geburungsüberprüfung nicht statt. (TZ 10, 11, 12)

ORGANE

Laut Stiftungsbrief sollte das ÖISM über folgende Organe verfügen: das Kuratorium als Aufsichtsorgan sowie den Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und den Fachrat als operative Organe. Die Geschäftsordnung aus 1970 sah weiters die Finanzprüfer als Aufsichts-

organe und den Finanzreferenten als operatives Organ vor. Während die anderen vorgesehenen Organe des ÖISM eingerichtet waren, bestand der vom Kuratorium zu bestellende Fachrat zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht. (TZ 13, 20)

KURATORIUM, FINANZPRÜFER

Das Kuratorium hatte laut Stiftungsbrief unter anderem für jedes Organ eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen; demgegenüber gab es im ÖISM nur eine einzige für alle Organe. Diese aus 1970 stammende Geschäftsordnung entsprach insoweit nicht einer Verfahrensanordnung, weil sie bspw. die im Stiftungsbrief vorgesehenen Aufgaben des Kuratoriums erweiterte und wie erwähnt neue Organe (Finanzprüfer und Finanzreferent) vorsah. (TZ 15)

In dieser Geschäftsordnung war weiters nicht geregelt, welche Rechtsgeschäfte zustimmungspflichtig waren und wer den Finanzreferenten, der alle Zahlungs- und Einnahmebelege mitzeichnen musste, zu vertreten hatte. Umlaufbeschlüsse des Kuratoriums waren nicht vorgesehen. Für Spesenabrechnungen sah die Geschäftsordnung keine näheren Regelungen vor; in diesem Zusammenhang ergab die Überprüfung des RH, dass bei Buchungsbelegen vielfach nähere Angaben fehlten, die auf die betriebliche Veranlassung hinwiesen. (TZ 17, 21, 29)

Die Überprüfung der Finanzgebarung — insbesondere des jährlich vorzulegenden Rechnungsabschlusses — oblag den beiden vom Kuratorium bestellten Finanzprüfern. Darüber hinausgehende Überprüfungen der Finanzgebarung (bspw. bestimmter Teilgebiete der Gebarung) durch die Finanzprüfer waren nicht dokumentiert. (TZ 16)

GESCHÄFTSFÜHRER, FACHRAT, FINANZREFERENT

Der Geschäftsführer hatte das ÖISM nach außen zu vertreten und auf die Einhaltung des vom Kuratorium genehmigten Haushaltsplans zu achten. Überschreitungen der einzelnen Ansätze des Haushaltsplans von über 10 % durch den Geschäftsführer waren an die vorherige Zustimmung des Kuratoriums gebunden. In den Jahren 2007, 2008 und 2009 kam es zu Überschreitungen des Sachaufwands um bis zu 37 % (2007: rd. 39.000 EUR); eine vorherige Zustimmung zu den Überschreitungen war in den Kuratoriumsprotokollen nicht dokumentiert. (TZ 17)

Der Geschäftsführer hatte laut Geschäftsordnung für die ordnungsgemäße und sparsame Führung des Instituts eine Dienstordnung zu erlassen; diese war vom Kuratorium zu genehmigen. Die vorgelegte Dienstordnung bzw. -anweisung aus 1970 bzw. 2009 genügte in Struktur, Aktualität bzw. inhaltlicher Ausgestaltung nicht den Ansprüchen einer sportmedizinischen Untersuchungseinrichtung. Die Dienstanweisung aus 2009 war vom Kuratorium

nicht genehmigt. Die im Stiftungsbrief vorgesehenen jährlichen Arbeitsberichte waren wenig aussagekräftig. So fehlten insbesondere konkrete, quantitative Angaben über die im vergangenen Jahr durchgeführten Leistungen. (TZ 18, 19)

Der Fachrat, dem neben dem Geschäftsführer und dem Stellvertreter noch drei bis sechs Fachleute angehören sollten und der bspw. die Arbeits- und Haushaltspläne erstellen sollte, bestand wie erwähnt nicht und war seit Jahren nicht mehr eingerichtet. Daher nahm der Geschäftsführer als Einzelorgan im Wesentlichen die Aufgaben dieses Kollegialorgans wahr. (TZ 20)

Eine systematische unterjährige Budgetnachverfolgung durch den Finanzreferenten zur Unterstützung des Geschäftsführers war in den Sitzungsprotokollen des Kuratoriums nicht dokumentiert. (TZ 21)

MITARBEITER

Der Mitarbeiterstand des ÖISM war im Zeitraum 2007 bis 2010 insgesamt konstant. Er betrug 2007 6,63 und 2010 6,71 VBÄ, davon waren rund zwei Drittel Ärzte, Sportwissenschaftler und medizinisch-technisches Personal. Als Grundlage für die Dienstverhältnisse war das Vertragsbedienstetengesetz 1948 vereinbart worden. Mit den weiters beschäftigten freien Dienstnehmern fehlten schriftliche Verträge. (TZ 22, 23, 24)

FINANZIELLE GEBARUNG

Der „Mitgliedsbeitrag“ des Bundes (Zahlungen des BMWF laut Stiftungsbrief) schwankte zwischen 212.000 EUR (2007) und 350.000 EUR (2010). Diese Schwankungen waren auf die Finanzierung besonderer Investitionsvorhaben (bspw. 2010: 130.000 EUR für die Außenstelle) zurückzuführen. Darüber hinaus gewährte das BKA bzw. seit 2009 das BMLVS jährlich Förderungen (2010: 80.000 EUR). Die dem ÖISM zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel bewegten sich zwischen rd. 260.000 EUR (2007) und 430.000 EUR (2010) und machten rd. 60 % (2007 und 2009) bzw. rd. 70 % (2008 und 2010) der gesamten Mittel des ÖISM aus. (TZ 25)

Die Leistungserlöse (Erlöse aus Untersuchungsleistungen und verschiedenen Projekten) stiegen von rd. 139.000 EUR (2007) auf rd. 185.000 EUR (2010) um rd. 33 %. Bei einem konstanten Mitarbeiterstand führte dies zu einer Steigerung der pro Mitarbeiter erwirtschafteten Leistungserlöse um rd. 31,5 % von rd. 21.000 EUR (2007) auf rd. 27.600 EUR (2010). (TZ 26)

Der Personalaufwand stieg von rd. 346.000 EUR im Jahr 2007 auf rd. 390.000 EUR im Jahr 2010 (im Mittel um 4,1 % pro Jahr). Die übrigen Aufwendungen schwankten — abhängig von

Investitionen und Mietaufwendungen — zwischen rd. 86.000 EUR (2010) und rd. 169.000 EUR (2009). (TZ 27)

VERANLAGUNGEN – INVESTITIONSPLANUNG

Das ÖISM hatte per 31. Dezember 2010 Mittel in Höhe von rd. 510.000 EUR veranlagt; davon rund zwei Drittel als täglich fälliges Bankguthaben. Die Zinserträge dafür waren sehr gering. Das ÖISM verfügte über keine gesamthafte längerfristige Investitionsplanung, weshalb insbesondere diese Art der Veranlagung von mehr als 330.000 EUR nicht nachvollziehbar war. (TZ 28)

KOSTENRECHNUNG, KALKULATION DER LEISTUNGEN

Das ÖISM hatte bislang keine Kostenrechnung implementiert. Das Entgelt für die Leistungen des ÖISM wurde von der Geschäftsführung festgelegt und im Kuratorium diskutiert sowie bewilligt. Die Preisfestsetzung orientierte sich dabei an den Rahmenbedingungen, in welchen das ÖISM agierte. (TZ 31, 32)

AUßenstelle in Niederösterreich

Das ÖISM betrieb seit April 2011 eine Außenstelle in Niederösterreich. Die im Vergleich zur Planung geringen Einnahmen aus Untersuchungsleistungen in der Außenstelle für den Zeitraum April bis Oktober 2011 einerseits und der tatsächliche — die Planung deutlich übersteigende — Personalaufwand andererseits ließen vermuten, dass die Planwerte für die Außenstelle laut Businessplan bzw. erweitertem Budget 2011 im Jahr 2011 nicht erfüllt werden können bzw. deutlich unter-/überschritten werden würden. Eine fundierte Bedarfsanalyse für die Außenstelle fehlte. Die maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel des Bundes darf kein Widerspruch zu einer wirtschaftlichen Leistungserbringung sein. (TZ 33)

Ein Mietvertrag für die Außenstelle war Anfang November 2011 noch nicht unterzeichnet; ein vorgelegter Mietvertragsentwurf sah unter anderem einen Kündigungsverzicht bis Ende 2013, darüber hinausgehende unklare Kündigungsbestimmungen und Betriebskostenregelungen sowie eine uneingeschränkte Betriebspflicht des ÖISM vor. Für die Außenstelle waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bereits Investitionen von rd. 116.000 EUR erfolgt und eigene Mitarbeiter angestellt worden. (TZ 33)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Österreichisches Institut für Sportmedizin

(1) Eine Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM wäre unter Berücksichtigung der bezughabenden Empfehlungen des RH vorzunehmen. (TZ 5)

(2) Eine externe wissenschaftliche Evaluierung der sportmedizinischen Tätigkeiten des ÖISM wäre ehestmöglich vornehmen zu lassen. Dabei wäre auch die Frage zu klären, ob bzw. inwieweit das ÖISM eigenständige Forschung betreibt oder für die Universität Wien unterstützend tätig ist. (TZ 6)

(3) Vor der empfohlenen Neufassung der rechtlichen Grundlagen wären das Ziel, der Zweck sowie die künftige Ausrichtung des ÖISM klar zu definieren und damit auch die künftige federführende Ressortzuständigkeit festzulegen. Dabei sollten

- die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung wesentliche Inputs auch für die Entscheidung über eine rechtliche und/oder organisatorische Anbindung an den universitären Bereich liefern und

- die bereits im Änderungsentwurf intendierte Abgrenzung bzw. Zusammenarbeit von/mit dem in Niederösterreich ansässigen Institut definiert werden. (TZ 6)

(4) Im Zuge der empfohlenen Neufassung der rechtlichen Grundlagen des ÖISM wäre auch das Aufgabenprofil zu überarbeiten und den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen des/an das ÖISM anzupassen. (TZ 7)

(5) Die Position Zusatzuntersuchungen wäre im Hinblick auf die Gewinnung von zweckmäßigen Entscheidungs- und Steuerungsinformationen aufzugliedern. In diesem Zusammenhang wäre auch die medizinische Datenbank für Datenauswertungen, etwa für aussagekräftige Arbeitsberichte, nutzbar zu machen. (TZ 9)

(6) Für den Breitensport wären die vereinbarten Ermäßigungen für die sportmedizinischen Untersuchungsleistungen schriftlich festzulegen. Weiters sollte der Grund für die Ermäßigung auf den täglich auszufüllenden Abrechnungsblättern bzw. künftig auch in der medizinischen Datenbank vermerkt werden, um Auswertungen über die Inanspruchnahme der einzelnen Ermäßigungen und Evaluierungen der dadurch erzielten Multiplikatoreffekte vornehmen zu können. (TZ 10)

(7) Für den Spitzensport wären schriftliche Vereinbarungen über die Leistungsinhalte bzw. die gewährten Konditionen abzuschließen. Weiters sollte hier ebenfalls künftig die medizini-

sche Datenbank genutzt werden, um auch in diesem Bereich Auswertungen über Art und Ausmaß der erbrachten Leistungen sowie Evaluierungen des konkreten Mehrwerts für das ÖISM vornehmen zu können. (TZ 11)

(8) In regelmäßigen Abständen wären Evaluierungen der Kundenzufriedenheit als wesentliches Element der Qualitätssicherung durchzuführen. (TZ 12)

(9) Die Geschäftsordnung wäre im Sinne einer Verfahrensanordnung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RH zu überarbeiten bzw. für jedes Organ jeweils eigene zweckentsprechende Bestimmungen vorzusehen. Die Organe Finanzreferent und Finanzprüfer wären in den Stiftungsbrief aufzunehmen. (TZ 15)

(10) Die Finanzprüfer sollten im Rahmen ihrer in der Geschäftsordnung eingeräumten Ermächtigung — über die Rechnungsabschlussprüfung hinausgehende — risikoorientierte Prüfungshandlungen durchführen und dokumentieren. (TZ 16)

(11) Vor einer Überschreitung einzelner Ansätze des Haushaltsplans um mehr als 10 % wäre die Zustimmung des Kuratoriums vorab einzuholen und zu dokumentieren. Weiters wäre in der Geschäftsordnung zu regeln, welche Rechtsgeschäfte (Art, Umfang, Dauer etc.) des Geschäftsführers für das ÖISM vorab der Zustimmung eines anderen Organs bedürfen und die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen vorzusehen. (TZ 17)

(12) Es wäre eine übersichtlich gegliederte Dienstordnung zu verfassen, die den aktuellen organisatorischen und dienstlichen bzw. fachlichen Erfordernissen des ÖISM gerecht wird sowie diese vom Kuratorium genehmigen zu lassen. (TZ 18)

(13) Die Arbeitsberichte wären künftig — entsprechend den vom Kuratorium zu definierenden Vorgaben — aussagekräftiger zu gestalten. (TZ 19)

(14) Es wären dahingehend Erwägungen anzustellen, ob der Fachrat noch zeitgemäß ist. In der Folge wäre dieser entweder einzurichten oder seine Aufgaben einem anderen Organ zu übertragen und über die Erlassung von eigenen Richtlinien des Kuratoriums zu entscheiden; der Stiftungsbrief wäre entsprechend anzupassen. (TZ 20)

(15) In die Geschäftsordnung wäre eine Regelung für den Fall der Verhinderung des Finanzreferenten aufzunehmen, um die Handlungsfähigkeit des ÖISM zu gewährleisten. Weiters sollte zur Unterstützung des Geschäftsführers eine regelmäßige Berichterstattung des Finanzreferenten an diesen vorgesehen werden; dabei wären insbesondere allfällige Soll-Ist-Abweichungen zu berücksichtigen. (TZ 21)

(16) Dienstverträge wären künftig nach dem Angestelltengesetz abzuschließen. Auch mit den freien Dienstnehmern wären schriftliche Verträge abzuschließen. (TZ 23, 24)

(17) Vor einer allfälligen Erhöhung der Mitarbeiterzahl wäre der Personalbedarf zu erheben bzw. der Personaleinsatz zu optimieren. (TZ 26)

(18) Es wären eine längerfristige Investitionsplanung einzurichten und die Veranlagungen zeitlich auf den künftigen Finanzierungsbedarf abzustimmen. (TZ 28)

(19) Aus Gründen der Transparenz wären auf den Buchungsbelegen stets die betriebliche Veranlassung/der Zweck und der/die Begünstigte(n) anzuführen. Hinsichtlich der Spesen wäre eine allgemein gültige, umfassende Regelung zu treffen. Dabei wäre auch eine gesonderte jährliche Berichterstattung an das Kuratorium zweckmäßig. (TZ 29)

(20) Der Stiftungsbrief wäre im Sinne des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes so klar zu formulieren, dass die Fondsbehörde eindeutig festgelegt werden kann. Die geprüften Rechnungsabschlüsse wären künftig jährlich fristgerecht an die Fondsbehörde zu übermitteln. (TZ 30)

(21) Eine Kostenrechnung wäre umgehend zu realisieren. (TZ 31)

(22) Die Preise für die Leistungen wären unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festzusetzen. Ein Standardkalkulationsschema wäre zu entwickeln und einzusetzen. (TZ 32)

(23) Betreffend die Außenstelle wäre auf die Entwicklung der Bedarfslage erhöhte Aufmerksamkeit zu legen, um für diese zweckmäßige und wirtschaftliche unternehmerische Entscheidungen treffen zu können. (TZ 33)

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

(24) Im Falle eines Liquiditätsüberhangs wäre unter Beachtung des künftigen Finanzierungsbedarfs über eine — zumindest vorübergehende — Anpassung des Mitgliedsbeitrags des Bundes für das ÖISM zu entscheiden. (TZ 28)

PERSONALMAßNAHMEN DES BMLVS IM RAHMEN VON REORGANISATIONEN

Die personalbezogenen Zielsetzungen der Österreichischen Bundesheerreform 2010 (Reformprojekt ÖBH 2010) sahen im BMLVS keine Personaleinsparungen, sondern lediglich Personalumschichtungen vor, obwohl der Streitkräfteumfang insgesamt halbiert wurde. Das Ziel der Straffung der Verwaltungsstrukturen (Verkleinerung der Grundorganisation) und der Erhöhung des Anteils der Truppe im Verhältnis 1:1 wurde bis Ende 2010 noch nicht erreicht. Die Anzahl der Offiziere erhöhte sich von 2006 bis 2011 um 188 Personen bzw. rd. 7 %.

Das BMLVS führte im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 rd. 25.000 Personalmaßnahmen (Wechsel von Arbeitsplätzen) durch. Dafür zahlte es an die Bediensteten rd. 4,98 Mill. EUR an Mobilitätszuschüssen aus. Zusätzlich fielen im Zeitraum 2006 bis 2011 um rd. 12,1 Mill. EUR mehr Dienstzuteilungsgebühren gegenüber dem Vergleichszeitraum 2001 bis 2005 an. Das BMLVS beschäftigte 2010 weiters rd. 2.460 Bedienstete mit einem höheren Bezug, als es der Wertigkeit des Arbeitsplatzes entsprach.

Das BMLVS wies das nicht für die Aufgabenerfüllung benötigte bzw. eingesetzte Personal („Personal über Stand“) Ende 2010 mit 2.059 Bediensteten (rd. 8,6 % des Gesamtpersonalstands) intern aus. Die Personalausgaben dafür betrugen im Jahr 2010 rd. 66,1 Mill. EUR. Eine Reduktion des Personals über Stand und eine Reintegration in die Linienorganisation gelang nicht.

Sowohl bei der Reform der Zentralstelle als auch der Militärkommanden hatte das BMLVS das Potenzial zur Straffung der Verwaltungstrukturen noch nicht ausgeschöpft.

PRÜFUNGSZIEL

Das Prüfungsziel der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der personalbezogenen Ziele und Maßnahmen des auf Basis der Empfehlungen der Bundesheerreformkommission 2004 im Zeitraum 2006 bis 2010 umgesetzten Reformprojekts ÖBH 2010. Insbesondere beurteilte der RH die personalbezogenen Maßnahmen für Bedienstete, die durch Organisationsänderungen oder Wegfall von Aufgaben ihren systemisierten Arbeitsplatz in der Linienorganisation verloren hatten sowie die Teilprojekte „Zentralstellenorganisation“ und „Territoriale Verwaltung“ (Militärkommanden). (TZ 1)

REFORMPROJEKT ÖBH 2010 – ZIELE UND ZIELERREICHUNG

Die Zielsetzungen des Reformprojekts ÖBH 2010 gingen von einem Gesamtpersonalbedarf im BMLVS von 24.400 Bediensteten in einem Verhältnis von 12.200 Bediensteten in der

Grundorganisation und 12.200 in der Truppe aus. Die vorgesehenen Zielsetzungen waren in Anbetracht des bereits bestehenden Personalstands von 24.628 VBÄ per 31. Dezember 2005 wenig ambitioniert. Mit 1. März 2011 beschäftigte das BMLVS insgesamt 23.669 Bedienstete, davon 13.864 Bedienstete in der Grundorganisation und 9.805 Bedienstete bei der Truppe im Verhältnis 1,4:1. Das BMLVS verringerte zwar den Anteil der Grundorganisation seit 2004 von damals 1,7:1, die vorgesehene Zielsetzung eines Verhältnisses von 1:1 und damit eine wesentliche Straffung der Verwaltungsstrukturen wurden noch nicht erreicht. Die Quantifizierung von Einsparungszielen als eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Erfolgs eines Reformprojekts und der Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel fehlte. (TZ 3, 6)

Eine inhaltliche Diskussion über die umgesetzten Reorganisationsmaßnahmen mit quantitativer Bewertung fand im BMLVS nicht statt. (TZ 2)

PERSONALSTANDSZIELE DER BUNDESREGIERUNG

Bereits ab dem Jahr 2007 unterschritt der gesetzlich vorgegebene Stellenplan in Höhe von 24.095 Planstellen bzw. VBÄ den vom Management ÖBH 2010 fortlaufend bis 2010 festgesetzten Organisationsrahmen von 24.400 VBÄ. Eine Anpassung der Personalvorgaben erfolgte nicht. Die ledigliche Herausnahme von Beschäftigtengruppen aus der Zielanrechnung (VBÄ-Vorgaben der Bundesregierung) unterläuft die Personalbewirtschaftung des Bundes und war daher weder als wirtschaftlich noch als zweckmäßig anzusehen. Eine zusätzliche, unter den Werten der gesetzlichen Personalstandsgrenzen liegende Vorgabe für die Ressorts waren die sog. „VBÄ-Ziele“, welche der Ministerrat festlegte und die zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres unterschritten werden mussten. Das BMLVS überschritt im Jahr 2009 die VBÄ-Ziele. (TZ 4)

PERSONALSTAND UND PERSONALAUSGABEN

Das BMLVS reduzierte den Gesamtpersonalstand im Zeitraum 2007 bis 2010 von 23.975 auf 23.377 VBÄ (- 2,5 %) insbesondere bei den zivilen Beschäftigten. Der Stand der Militärpersonen blieb nahezu unverändert bei rd. 15.000 Personen. Die Reduzierung des Personals war auf die Personalstandsziele der Bundesregierung zurückzuführen, das Reformprojekt ÖBH 2010 sah eine Umschichtung des vorhandenen Personals, aber keine Reduktion vor. (TZ 3, 5)

Die Personalausgaben stiegen von 2007 auf 2010 um rd. 9,2 % auf rd. 1,1 Mrd. EUR und umfassten damit rd. 51 % des voraussichtlich ab 2014 zur Verfügung stehenden Budgets. Einsparungsmöglichkeiten bei den Gehaltsbestandteilen, wie z.B. Truppendienstzulage und Überstunden, wurden noch nicht ausgeschöpft. (TZ 34)

FESTLEGUNG DES PERSONALBEDARFS – PERSONAL ÜBER STAND

Das BMLVS legte seine SOLL-Struktur als nummerierte Linienorganisation (= systemisierte Arbeitsplätze) in einem Organisationsplan fest und definierte damit die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Anzahl von Personal. Bedienstete, die im Rahmen der Personalüberleitungen von ÖBH 2010 ihren systemisierten Arbeitsplatz verloren hatten, wurden als „Personal über Stand“ bezeichnet. Mit 31. Dezember 2010 führte das BMLVS insgesamt 2.059 Bedienstete bzw. 8,6 % des Gesamtpersonalstands als Personal über Stand, das für die Aufgabenerfüllung nicht benötigt bzw. nicht eingesetzt wurde, aber wieder auf systemisierte Arbeitsplätze reintegriert werden sollte. Von 2007 bis 2010 stieg die Anzahl dieser Bediensteten von 1.367 auf 2.059 bzw. um 51 % an (Stichtag jeweils 31. Dezember). Die Personalausgaben für diese Personengruppe betrugen allein im Jahr 2010 rd. 66,1 Mill. EUR. (TZ 7)

ERSTELLUNG DER ORGANISATIONSPLÄNE

Das Management ÖBH 2010 beabsichtigte, die Organisationspläne an die Anzahl der tatsächlich besetzbaren Arbeitsplätze anzupassen und verringerte die Anzahl der systemisierten Arbeitsplätze von 29.129 auf 25.957 VBÄ. Damit lag der Organisationsrahmen um 2.850 VBÄ über dem VBÄ-Zielwert 2010 der Bundesregierung und um 1.557 VBÄ über den Vorgaben der Reform ÖBH 2010 (24.400 VBÄ). (TZ 8)

Der Erstellung der neuen Organisationspläne legte das BMLVS quantitative Planungsvorgaben bzw. Beurteilungen, standortbezogene Notwendigkeiten (z.B. Anzahl der zu betreibenden Kasernen) und/ oder Berechnungsschlüssel, aber keine Erfassung der tatsächlichen Auslastung der Bediensteten zugrunde. Das BMLVS führte außerdem keine laufende, periodische Überprüfung der Angemessenheit der den Organisationsplänen zugrunde liegenden Annahmen, z.B. durch Überprüfung der tatsächlichen Auslastung, durch. (TZ 8)

DURCHFÜHRUNG UND KOSTEN DER TRANSFORMATIONSPROZESSE

Zur Erreichung der geplanten Zielstruktur im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 tätigte das BMLVS von Jänner 2006 bis 19. April 2011 insgesamt 25.138 personelle Umsetzungen (Wechsel von Arbeitsplätzen); somit erhielt fast jeder Mitarbeiter des BMLVS einen neuen Arbeitsplatz zugewiesen. Berufungen erfolgten nur in 104 Fällen. Das BMLVS zahlte im Rahmen ÖBH 2010 insgesamt rd. 4,98 Mill. EUR an Mobilitätszuschüssen aus. Die Dienstzuteilungsgebühren erhöhten sich gegenüber dem Vergleichszeitraum 2001 bis 2005 um rd. 12,1 Mill. EUR. Im Jahr 2010 beschäftigte das BMLVS insgesamt rd. 2.460 Personen mit einem höheren Bezug, als es der Bewertung ihres Arbeitsplatzes entsprach. Die im Zuge der

Überleitungsprozesse vorgesehenen Personalgespräche wurden nicht lückenlos geführt. (TZ 9, 10, 11)

BETREUUNG VON PERSONAL ÜBER STAND

Mehr als 5.300 Bedienstete verloren im Zuge der Umsetzung der Reform ÖBH 2010 ihren systemisierten Arbeitsplatz; je nach Transformationsschritt unterlag die Anzahl des Personals über Stand starken Schwankungen. Der ab dem Jahr 2008 neu eingerichtete Personal Provider (ab 2010 als Abteilung) war für die Vermittlung und Betreuung eines Teils des Personals über Stand zuständig (1.033 Bedienstete Stand 31. Dezember 2010 und 1.295 Bedienstete mit Stichtag 10. Mai 2011). Mögliche Synergien bei der Betreuungs- und Vermittlungsarbeit der zwölf Betreuer der Abteilung Personal Provider in den Militärkommanden mit den 26 Betreuern der Abteilung Personalmarketing blieben dabei ungenutzt. Dies obwohl die Tätigkeitsfelder der Abteilungen im Hinblick auf die Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit für die Bediensteten ähnlich waren. Eine Evaluierung der zukünftigen Aufgabenschwerpunkte der Abteilung Personal Provider nach Abschluss des Projekts ÖBH 2010 war noch offen. (TZ 12, 13)

PERSONAL ÜBER STAND IN INTENSIVBETREUUNG

Von den 1.295 Bediensteten ohne systemisierten Arbeitsplatz in Betreuung der Abteilung Personal Provider per 10. Mai 2011 befanden sich 281 in Intensivbetreuung und wurden von den Betreuern über etwaige Einteilungs- und Schulungsmöglichkeiten informiert. Der Frauenanteil lag bei 34 % und war fast dreimal so hoch als der Frauenanteil des Gesamtpersonalstands des BMLVS. 45 Bedienstete, davon 19 bereits seit mehr als sechs Monaten, befanden sich ohne Beschäftigung und bei vollen Bezügen zu Hause; die vorgesehenen Schulungen wurden nur in zwei Fällen durchgeführt, Befristungen der Heimaufenthalte fehlten. Vorhandene interne Beschäftigungsmöglichkeiten auf Projektbasis nützte das BMLVS nicht aus. (TZ 14, 15)

Aus Sicht der Bediensteten, die in Intensivbetreuung durch die Abteilung Personal Provider standen, ergaben sich Mängel bei der Information zwischen den Vorgesetzten und den betroffenen Mitarbeitern, sowie Unzufriedenheit mit der Arbeitssituation. Weiters war eine gering ausgeprägte Bereitschaft für Schulungsmaßnahmen oder für einen Wechsel des Arbeitsplatzes festzustellen. (TZ 20, 21, 22, 23)

ERFOLG DER ABTEILUNG PERSONAL PROVIDER

Die Dienstbehörden leisteten im Rahmen der Personalbesetzungsverfahren den von April 2008 bis Juni 2011 abgegebenen, insgesamt 697 Besetzungsvorschlägen der Abteilung Personal Provider nur dreimal Folge (0,4 %). Die Einbindung der Abteilung Personal Provider

in das Verfahren war nicht geregelt. Die Dienstbehörden des BMLVS waren nicht verpflichtet, das Personal über Stand vorrangig bei den Personalbesetzungsverfahren zu berücksichtigen. (TZ 16, 17)

Die Abteilung Personal Provider wies ihren internen Vermittlungserfolg mit 352 Bediensteten aus; tatsächlich erhielten davon nur 93 einen systemisierten Arbeitsplatz. (TZ 16)

PERSONALAUFNAHMEN

Das BMLVS berücksichtigte bei den Personalaufnahmen insbesondere die verfügbaren Planstellen und nicht das vorhandene oder zu erwartende Personal über Stand. Im Zeitraum 2007 bis 2010 tätigte das BMLVS insgesamt 99 Aufnahmen auf nicht systemisierte Arbeitsplätze, die sich unmittelbar mit Dienstantritt im Betreuungsbereich der Abteilung Personal Provider befanden oder auf Zielausbaustellen eingeteilt wurden. Davon verblieben 14 Bedienstete mehr als ein halbes Jahr und vier Bedienstete mehr als 1,5 Jahre ohne systemisierten Arbeitsplatz. (TZ 18)

RESSORTÜBERGREIFENDE VERMITTLUNG VON BEDIENSTETEN

Im Zuge des mit dem BMF abgeschlossenen Ressortübereinkommens über den Transfer von 400 Bediensteten vom BMLVS in das BMF meldeten sich mehrheitlich Bedienstete auf systemisierten Arbeitsplätzen. Die Anzahl der Planstellen im BMLVS blieb bis Juni 2011 unverändert. (TZ 19)

Die Nutzung der Jobbörse des Bundes und der Karrieredatenbank des Bundes durch die Dienststellen des Bundes war gering; die Ressorts griffen 2010 insgesamt 27-mal auf die Karrieredatenbank zu. (TZ 19)

TEILPROJEKT ZENTRALSTELLENORGANISATION

Das ursprünglich vom Bundesminister für Landesverteidigung festgesetzte Personalstandsziel von 720 systemisierten Arbeitsplätzen für die Zentralstelle des BMLVS wurde nicht beibehalten. In den Zielsetzungen von 2007 fehlte eine konkrete Vorgabe hinsichtlich eines zu erreichenden Personaleinsparungsziels. Aufgabenverschiebungen und Kompetenzänderungen, auch in den nachgeordneten Bereichen der Zentralstelle, führten nur zu einer geringfügigen Straffung der Abteilungsstrukturen. Der Personalstand der Zentralstelle lag im Zeitraum 2007 bis 2010 zwischen 934 und 938 VBÄ und war daher nahezu gleich hoch. Unter Berücksichtigung der nachgeordneten Bereiche, die vor 2002 Teil der Zentralstelle waren, erhöhte sich der Personalstand sogar von rd. 1.000 auf 1.138 VBÄ und somit um 13,9 %; das BMLVS hat somit die Zielsetzung, deutlich schlankere und flachere Strukturen in der Zentralstelle zu realisieren, nicht erreicht. (TZ 24, 25)

TEILPROJEKT TERRITORIALE VERWALTUNG (MILITÄRKOMMANDEN)

Das im Rahmen des Reformprojekts ÖBH 2010 durchgeführte Teilprojekt Territoriale Verwaltung sah als Zielwert 3.580 VBÄ für die Aufgabenerfüllung in den Militärkommanden vor. Mit Stand 31. Dezember 2010 waren 4.031 systemisierte Arbeitsplätze in den Organisationsplänen (SOLL) ausgewiesen; der tatsächliche Personalstand betrug 4.502 VBÄ und lag um 922 Personen über dem Zielwert. Einsparungspotenziale, insbesondere durch Schließung von Standorten — am 26. April 2011 waren 86 statt der geplanten 61 Kasernen in Betrieb — und bei der Neustrukturierung der Militärmusik, wurden nicht ausgeschöpft. (TZ 27, 28, 30)

Dem Personalstand der Militärkommanden wurden 13 Rechtsberater vom Streitkräfteführungskommando bzw. den Brigadekommanden zugeteilt, 12 davon versahen jedoch weiterhin ihren Dienst bei ihren vorherigen Arbeitsplätzen. Die Militärkommandanten wiesen teilweise eine höhere Arbeitsplatzwertigkeit als die Brigadekommandanten auf. (TZ 29)

WEITERER REFORMBEDARF

Straffung der Verwaltungsstrukturen für Personalangelegenheiten

Die Verwaltung der Personalangelegenheiten des BMLVS in der Zentralstelle war auf insgesamt sieben Abteilungen in zwei Sektionen aufgeteilt. Die Möglichkeiten zur Optimierung wurden im Zuge des Teilprojekts Zentralstellenorganisation nicht ausgeschöpft. Im Arbeitsablauf ergaben sich Nachteile für die Bediensteten. (TZ 31)

Einführung von befristeten Dienstverhältnissen

Das BMLVS hatte im Gegensatz beispielsweise zu Deutschland befristete Dienstverhältnisse für Soldaten nur für etwa 1.000 Bedienstete. Auch eine bevorzugte Aufnahme von Soldaten nach zeitlich befristeten Dienstverhältnissen wie z.B. in Deutschland und Italien war im gesamten öffentlichen Bereich nicht vorgesehen. Aufgrund der auf Dauer angelegten Beamtdienstverhältnisse wechselten die Soldaten ab ca. 40 Jahren von der Truppe in die Grundorganisation des BMLVS und verblieben ihr gesamtes Berufsleben im Personalstand. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Altersstruktur der Bediensteten und trug maßgeblich zu einem höheren Personalstand in der Grundorganisation bei. (TZ 32)

Ausbildung über Bedarf

Das BMLVS nahm jährlich rd. 99 Aufnahmen an der Theresianischen Militärakademie und rd. 250 Aufnahmen an der Heeresunteroffiziersakademie vor; zwischen 2006 und 2011 stieg die Anzahl der Offiziere trotz verringertem Streitkräfteumfang um 188 Personen bzw. 7 %. (TZ 33)

Die militärischen Führungsstrukturen wurden im Rahmen der Umsetzung der Reform ÖBH 2010 nicht reduziert. (TZ 33)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das BMLVS hervor:

- (1) *Die Teilprojekte Zentralstellenorganisation und Territoriale Verwaltung wären zu evaluieren, um den noch anstehenden Reformbedarf für diese Teilbereiche abschätzen zu können. (TZ 2)*
- (2) *Bei zukünftigen Reformen wäre der Gesamtumfang geplanter Personaleinsparungen auf Basis von Aufgabenevaluierungen und -kritik zu erarbeiten. (TZ 3)*
- (3) *Die Personalstandsziele künftiger Verwaltungsreformprojekte wären an die Vorgaben der Bundesregierung anzupassen. (TZ 4)*
- (4) *Der Umfang des Organisationsplans wäre an die Vorgaben der Personalstandsziele der Bundesregierung anzupassen. (TZ 8)*
- (5) *Der getrennte Ausweis in systemisierte und nicht systemisierte Arbeitsplätze wäre als zweckmäßiges Mittel der Personalbewirtschaftung beizubehalten. (TZ 7)*
- (6) *Sämtliche Maßnahmen zur Reintegration von Personal über Stand auf systemisierte Arbeitsplätze sollten forciert betrieben werden, um deren Anzahl zu verringern. (TZ 7)*
- (7) *Projektbezogene Kosten wären als wesentliche Parameter für die Evaluierung von Aufwand und Nutzen vollständig zu erheben. Die Bemühungen hinsichtlich verwendungsgruppenkonformer Personalüberleitungen wären zu erhöhen und die Wahrungsbestimmungen restriktiver anzuwenden. (TZ 10)*
- (8) *Die Abteilung Personal Provider wäre umfassender ins Personalbesetzungsverfahren einzubinden und das Personal über Stand wäre prioritätär zu berücksichtigen. (TZ 17)*
- (9) *Die Aufgabenfelder der Abteilung Personalmarketing und jene der Abteilung Personal Provider in den Militärkommanden wären auf mögliche Zusammenarbeitsfelder zu*

untersuchen. Mögliche Synergien bei der Betreuung und Vermittlung von Bediensteten wären zu nutzen. (TZ 13)

(10) Die individuelle Mobilität der Bediensteten wäre zu fördern und die Zugriffsmöglichkeiten der Bediensteten des BMLVS auf elektronische Plattformen mit internen und externen Stellenangeboten wären auszuweiten. (TZ 13)

(11) Das Aufgabenfeld der Abteilung Personal Provider wäre nach Abschluss der Reformmaßnahmen ÖBH 2010 zu evaluieren. (TZ 13)

(12) Im Rahmen der Personalbesetzungen wäre auf eine entsprechende Förderung der weiblichen Bediensteten, vor allem im Hinblick auf deren geringen Anteil im militärischen Bereich, zu achten. (TZ 14)

(13) Die Möglichkeit der Hausaufenthalte für Personal über Stand wäre einzustellen und allen betroffenen Bediensteten wäre eine entsprechende Tätigkeit im BMLVS zuzuweisen. (TZ 15)

(14) Das bestehende oder zukünftige Personal über Stand wäre bei den Personalaufnahmen zu berücksichtigen und keine Mitarbeiter auf nicht systemisierte Arbeitsplätze aufzunehmen. (TZ 18)

(15) Die Bemühungen um weitere Ressortvereinbarungen für den ressortübergreifenden Transfer von Bediensteten wären zu verstärken und eine ressortübergreifende Vorgangsweise bei Personalaufnahmen mit einer vorgängigen verpflichtenden Prüfung, ob in anderen Ressorts geeignetes Personal zur Verfügung steht, wäre anzuregen. (TZ 19)

(16) Bei künftigen Personalmaßnahmen wären die Dienststellenvorgesetzten anzuweisen, die interne Kommunikation mit den Bediensteten zeitgerecht durchzuführen und die konkrete dienstliche Verwendung jedem Bediensteten transparent und nachvollziehbar darzulegen. (TZ 21)

(17) Es wäre zu erheben, ob das Angebot an Schulungen und Weiterbildungen auf den Bedarf und die Bereitschaft des Personals über Stand sowie auf mögliche Einteilungsmöglichkeiten auf systemisierte Arbeitsplätze abgestimmt ist. Spezifische Schulungs- bzw. Weiterbildungsleitlinien wären weiters zu erarbeiten. (TZ 22)

(18) Im Rahmen einer Supervision der Betreuer der Abteilung Personal Provider wäre zu erarbeiten, wie die individuelle Mobilitätsbereitschaft der Bediensteten auf nicht systemisierten Arbeitsplätzen ohne zugewiesener Tätigkeit gefördert werden kann. (TZ 23)

(19) Projekte zur Redimensionierung der Verwaltungsstrukturen wären auf Basis einer Aufgabenkritik mit konkreten Personalstandszielen auszustatten. (TZ 24)

(20) Eine vertiefte Prüfung der Abläufe und Schnittstellen zwischen Zentralstelle und nachgeordneten Bereichen wäre im Hinblick auf eine straffe Verwaltungsorganisation vorzunehmen. (TZ 25)

(21) Weitere Einsparungsmöglichkeiten an Personal in den Militärkommanden wären auf Basis von Aufgabenevaluierungen und -kritik zu erarbeiten. (TZ 27)

(22) Eine auf die tatsächliche Aufgabenerfüllung abgestimmte Richtigstellung des Organisationsplans der Militärkommanden wäre vorzunehmen. (TZ 29)

(23) Die Bemühungen zur Anpassung der Anzahl von Kasernen und Betriebsgebäuden an die militärischen Erfordernisse wären fortzusetzen. (TZ 28)

(24) Im Bereich der Militärmusik wären weitere Einsparungsmöglichkeiten zu nutzen. (TZ 30)

(25) Personalverwaltung und Personalführung wären organisatorisch in eine Sektion zusammenzulegen. (TZ 31)

(26) Zeitmodelle (Zeitlaufbahnen) für Soldatendienstverhältnisse wären einzuführen sowie unter Berücksichtigung von Kosten- und Nutzenaspekten wären entsprechende Modelle für die bevorzugte Aufnahme von zeitlich befristet aufgenommenen Soldaten im öffentlichen Bereich anzuregen. (TZ 32)

(27) Langfristig wäre ein ausgeglichenes Verhältnis der militärischen Führungskräfte angepasst an die Größe der Streitkräfte festzulegen und rechtzeitig für eine entsprechende Anpassung der Aufnahmekontingente an beiden Ausbildungsakademien zu sorgen. (TZ 33)

(28) Der Zulagenkatalog wäre insbesondere im Hinblick auf die Truppendienstzulage auf weitere Einsparungsmöglichkeiten zu untersuchen und es wäre zu prüfen, ob durch Einsatz von Personal über Stand Überstunden reduziert werden könnten. (TZ 34)

NACHHALTIGER GÜTERVERKEHR – INTERMODALE VERNETZUNG

Die auf Bundesebene für intermodalen Güterverkehr eingesetzten Mittel in Höhe von jährlich rd. 400 Mill. EUR (2006 bis 2010) entfielen fast ausschließlich auf die Unterstützung des Schienenverkehrs. Die Wasserstraße hatte im intermodalen Verkehr in Österreich kaum Bedeutung; das Hauptprogramm des Bundes zur Stärkung des Güterverkehrs auf der Wasserstraße Donau trug bislang nicht zur Verkehrsverlagerung bei.

Die wichtigste Maßnahme des BMVIT zur Unterstützung intermodaler Verkehre (Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Kombinierten Güterverkehr auf der Schiene) war kaum nachfragestimulierend und damit wenig treffsicher. Vergleichende Analysen zur Kosten-Nutzen-Relation der verschiedenen Maßnahmen fehlten; auch war die Wirksamkeit vieler Maßnahmen hinsichtlich der Verlagerung von Verkehrsströmen auf Schiene und Wasserstraße (und damit hinsichtlich der Erreichung der Verlagerungsziele des Bundes) nicht geklärt.

PRÜFUNGSZIEL

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es, die Strategien und Maßnahmen des Bundes (Förderprogramme, Infrastrukturzuschüsse und ordnungspolitische Begleitmaßnahmen) hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zur Erreichung eines nachhaltigen Güterverkehrs zu beurteilen. Im Zentrum stand der aktuelle und potenzielle Beitrag intermodaler Transportketten zu einer Güterbeförderung, die sowohl hinsichtlich der internen als auch der externen Kosten effizient ist. (TZ 1)

BEGRIFF UND KONZEPT DER INTERMODALEN VERNETZUNG

Bei multimodalen bzw. intermodalen¹ Transporten werden mindestens zwei unterschiedliche Verkehrsträger (z.B. Straße und Schiene) in Anspruch genommen.

Die Verkehrspolitik der Bundesregierung und der Europäischen Union (EU) zielt darauf ab, Güter im Sinne der Nachhaltigkeit mit dem aus volkswirtschaftlicher Sicht jeweils effizientesten Verkehrsträger zu transportieren; d.h., jenen Verkehrsträger zu wählen, der ein bestimmtes Gut mit möglichst geringen internen (Produktionskosten) und externen Kosten (CO2- und Schadstoffausstoß, Lärmmissionen, Unfallhäufigkeit) transportiert. Dies bedeutet in vielen Fällen, Güter nicht (nur) auf der Straße (LKW) zu transportieren, sondern

¹⁾ Der Unterschied liegt in der Normung der Transportbehälter (siehe Glossar); in weiterer Folge werden diese Begriffe im Regelfall synonym verwendet.

den Transportweg (zumindest teilweise) auf die Schiene (Bahn) oder die Wasserstraße (Schiff) zu verlagern, um die spezifischen Vorteile der einzelnen Verkehrsträger besser nutzen zu können. (TZ 2)

ZWECKMÄßIGKEIT DES INTERMODALEN VERKEHRS

Intermodale Transportketten sind wegen des notwendigen Güterumschlags (allenfalls auch Zwischenlagerung) logistisch deutlich aufwändiger als der Transport mit nur einem Verkehrsträger (unimodaler Verkehr) und setzen eine spezifische Umschlagsinfrastruktur (Terminals) voraus. Der administrative und zeitliche Aufwand des Umschlags sowie die Kosten für Infrastruktur und Betrieb von Terminals machen den multimodalen Verkehr nur dann zweckmäßig, wenn:

- ein unimodaler Transport mit Bahn oder Schiff mangels entsprechender Anbindung nicht möglich ist;
- der Hauptlauf der Güter auf der Bahn bzw. auf dem Schiff eine gewisse Mindestdistanz (rd. 300 km) erreicht, so dass der notwendige Warenaumschlag zeitlich und kostenmäßig nicht ins Gewicht fällt;
- eine regelmäßige Verkehrsleistung auf der betreffenden Wegstrecke nachgefragt wird, so dass sich die Investitionen in Umschlagsanlagen rentieren können. (TZ 7)

IST-SITUATION DES GÜTERVERKEHRS IN ÖSTERREICH UND IM EU-VERGLEICH

In Österreich wurden im Jahr 2009 (nationale Statistik, BMVIT) rd. 67 % der Verkehrsleistung im Gütertransport auf der Straße, rd. 29 % auf der Schiene und rd. 4 % auf der Wasserstraße erbracht. Im EU-Vergleich wies Österreich im Jahr 2008 mit 59 % (europäische Statistik) den viertniedrigsten Modal Split-Anteil der Straße auf. (TZ 3, 4, 5)

Eine genauere Analyse zeigte, dass die Transportleistung auf der Wasserstraße auf einem bereits sehr geringen Ausgangsniveau im Jahr 2000 (rd. 2 Mrd. tkm) stagnierte, während die Transportleistung auf der Schiene in den letzten zehn Jahren (2000 bis 2009) um rd. 4 % (Jahr 2000: 16,60 Mrd. tkm, Jahr 2009: 17,30 Mrd. tkm) und auf der Straße um rd. 15 % (Jahr 2000: 31,60 Mrd. tkm, Jahr 2009: 36,40 Mrd. tkm) zulegte. (TZ 4)

Der Anteil des intermodalen Verkehrs an der gesamten Güterverkehrsleistung in Österreich betrug rd. 7 %. Davon entfielen

- gut drei Viertel auf den unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV; d.h. Containerverkehr) und
- rund ein Viertel auf die Rollende Landstraße (RoLa; d.h. gesamter LKW wird auf dem Zug transportiert). (TZ 6)

Die Wasserstraße hatte im intermodalen Verkehr in Österreich kaum Bedeutung; sie stellt lediglich auf dem Donau-Korridor eine alternative Transportmöglichkeit zu Straße und Schiene dar. (TZ 6)

STRATEGIEN

Der Bund bekannte sich im Regierungsprogramm 2008 bis 2013 zur Optimierung des Verkehrssystems durch eine sinnvolle intermodale Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger und eine Attraktivierung von Schiene und Wasserstraße. Das Ausmaß der angestrebten Verkehrsverlagerung hin zur Schiene und Wasserstraße war nicht quantifiziert. Dies wäre aber zweckmäßig, um die operative Umsetzung der Verkehrsverlagerung zu unterstützen. Die sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung abzeichnenden Umfeldentwicklungen widersprachen dem Verlagerungsziel des Bundes. (TZ 10)

TRANSPORTKNOTENPUNKTE – TERMINALS IN ÖSTERREICH

Terminals stellen Knotenpunkte in inter- und multimodalen Transportsystemen dar, die eine Zugangsmöglichkeit vom Straßengüterverkehr zum Schienengüterverkehr und/oder der Wasserstraße schaffen. (TZ 11)

Österreich verfügte (Ende 2010) mit über 17 Terminals für den UKV, fünf Terminals für die RoLa und vier Hafenterminals flächendeckend über eine adäquate Anzahl an Terminals. Die im Terminalkonzept des Bundes aufgezeigte voraussichtliche Bedarfsentwicklung war mit den im ÖBB-Rahmenplan 2011 bis 2016 vorgesehenen Terminalerweiterungen weitgehend abgedeckt. (TZ 11, 12, 13)

FÖRDERUNG UND FINANZIERUNG DES INTERMODALEN VERKEHRS – SCHWERPUNKTE UND WIRKUNGEN

In Österreich bestanden insgesamt sieben Förderprogramme (bzw. Finanzierungsmaßnahmen), bei denen die Unterstützung intermodaler Verkehre im Zentrum der Maßnahmen stand. Die Unterstützung intermodaler Verkehre erfolgte überwiegend durch das BMVIT bzw.

mit Mitteln des BMVIT; daneben führten auch der KLIEN sowie der ERP-Fonds je ein Förderprogramm mit überwiegender intermodaler Komponente durch. (TZ 36)

Darüber hinaus gab es eine Reihe weiterer Förderprogramme, die ebenfalls — wenn auch in weit geringerem Umfang — Intermodalität unterstützen. (TZ 36)

Von den in den Jahren 2006 bis 2010 in Österreich auf Bundesebene für intermodalen Güterverkehr zur Verfügung gestandenen Mitteln in Höhe von jährlich rd. 400 Mill. EUR entfielen

- rd.82 % auf die Förderung des Betriebs der Eisenbahnverkehrsunternehmen im intermodalen Güterverkehr,
- rd.14 % auf die Förderung von Anlagen, insbesondere Terminals, – rd. 4 % auf Innovationsförderungen und – 0,20 % auf die Wasserstraße Donau (vgl. Anhang-Tabelle 1).

Die Förderungen des Bundes waren fast ausschließlich auf die Schiene gerichtet. (TZ 36)

Dies stand in einem Spannungsverhältnis zur im Regierungsprogramm festgelegten Strategie, die beim Verlagerungsziel keine Priorisierung zwischen Schiene und Wasserstraße vornahm. Insgesamt floss der Großteil der Fördermittel in bestehende Strukturen und nur ein relativ geringer Anteil in Forschung und Innovation. (TZ 36)

Für viele Förderprogramme und nahezu 100 % der eingesetzten Fördermittel lagen Evaluierungen vor. Eine gesamthafte Analyse der Wirkungen der Maßnahmen des Bundes hinsichtlich des Verlagerungsziels (Abschätzen der Verlagerungswirkung je eingesetztem Euro für die verschiedenen Maßnahmen und insbesondere auch hinsichtlich der Zielsetzung einer sinnvollen intermodalen Verknüpfung) hatte das BMVIT jedoch nicht vorgenommen. (TZ 37)

FÖRDERUNGEN UND FINANZIERUNGEN DES INTERMODALEN VERKEHRS – MAßNAHMEN

Der Bund förderte/finanzierte eine Reihe von Maßnahmen, die überwiegend der Unterstützung des intermodalen Verkehrs dienten: (TZ 14 bis 31)

- Abgeltung Gemeinwirtschaftlicher Leistungen (GWL) im kombinierten Verkehr:

Das BMVIT gewährte den befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmen für Transporte im UKV (Container) und auf der RoLa Abgeltungen, um jene Kosten auszugleichen, die nicht durch Tariferlöse am Markt gedeckt werden. Die Abgeltung der GWL im kombinierten

Verkehr stellte im überprüften Zeitraum im Jahresdurchschnitt mit 63,85 Mill. EUR die betragsmäßig größte Unterstützung intermodaler Verkehre dar. (TZ 14)

Die Beauftragung und Abgeltung der GWL im Güterverkehr entsprach nicht den EU-rechtlich gebotenen Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung von Leistung und Gegenleistung. (TZ 18)

Analysen des BMVIT zeigten, dass das Fördersystem im UKV kaum nachfragestimulierend und wenig treffsicher war und damit Mitnahmeeffekte begünstigte. Die Zuschüsse des Bundes für den UKV stiegen zwischen 2006 und 2010 um 54 % an, während das Sendungsaufkommen bloß um 14 % zulegen konnte. (TZ 15, 17, 18)

Die Unterstützung der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene mittels der RoLa war im Vergleich zum UKV teuer (für ein vergleichbares Sendungsaufkommen etwa dreimal so hohe Zuschüsse des Bundes wie beim UKV). (TZ 16)

Das BMVIT war seit 2009 bemüht, Grundlagen für eine zweckmäßige Neuregelung des Abgeltungssystems zu gewinnen. (TZ 17, 18)

- Zuschüsse des Bundes zur Errichtung der Schieneninfrastruktur auf Terminals:

Die ÖBB-Infrastruktur AG investierte in den Jahren 2006 bis 2010 rd. 49,20 Mill. EUR in die Errichtung bzw. Erweiterung der Schieneninfrastruktur multimodaler Terminals (Erweiterung des Terminals Wien Hafen Freudenau, die Baureifmachung des Terminals Wien Inzersdorf und die Erweiterung des Terminals Wörgl). Seit 2007 leistete der Bund dafür Zuschüsse im Ausmaß von 70 % der Projektkosten. (TZ 25)

Für die Rahmenplanperiode 2011 bis 2016 sind weitere Investitionen im Ausmaß von rd. 303,70 Mill. EUR geplant (Terminals Wien Inzersdorf, Wels, Wörgl und Wolfurt). (TZ 25)

- Terminalförderung durch das BMVIT und den KLIEN:

Die Terminal-Förderprogramme von BMVIT und KLIEN verfolgten im Wesentlichen die gleichen Zielsetzungen; auch Fördergegenstände und -kriterien glichen einander weitgehend. Die Vorbereitungen der Förderentscheidungen und die Förderungen erfolgten über verschiedene Stellen. Im Jahr 2010 beschloss das BMVIT, die Abwicklung der beiden Förderprogramme zusammenzulegen. (TZ 20)

Obwohl die Terminalförderung bereits seit dem Jahr 2006 bestand, war sie von den Förderwerbern bis zum Zeitpunkt der Geburungsüberprüfung nur in vier Fällen in Anspruch genommen worden. Das Ziel der Förderung, Terminals mit diskriminierungsfreiem Zugang zu

schaffen, wurde damit nicht erreicht. Das BMVIT und der KLIEN hatten die Gründe und die verkehrspolitischen Konsequenzen der schwachen Inanspruchnahme der Terminalförderung nicht untersucht. Nach Ansicht des RH war die schwache Inanspruchnahme dadurch mitbedingt, dass die Anschlussbahnförderung für potenzielle Terminalbetreiber eine Förderalternative darstellte, bei der die Öffnung für Dritte nicht erforderlich war.

(TZ 20 bis 24)

- Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr:

Das Innovationsförderprogramm Kombinierter Güterverkehr war eines der wenigen Programme, das direkt den Einsatz von innovativen Technologien im multimodalen Güterverkehr förderte. (TZ 26)

- ERP-Verkehrsprogramm:

Das ERP-Verkehrsprogramm gewährte zinsgünstige Kredite für Investitionen, die eine Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf Schiene oder Wasserstraße oder den multimodalen Verkehr unterstützen. Die Kreditsumme betrug in den Jahren 2006 bis 2010 durchschnittlich rd. 4,85 Mill. EUR pro Jahr. Die eigentliche Förderung war der Barwert des Zinsvorteils des begünstigten ERP-Kredits gegenüber einem herkömmlichen Kredit. Dieser betrug in den Jahren 2006 bis 2010 je Projekt zwischen 5.720 EUR und 429.000 EUR. (TZ 27)

- Pilotprogramm Wasserstraße Donau:

Das Pilotprogramm Wasserstraße Donau war das Hauptprogramm des Bundes zur Stärkung des (intermodalen) Güterverkehrs auf der Wasserstraße Donau. Allerdings gab es kaum Förderansuchen; das BMVIT hatte in zehn Jahren Laufzeit erst rd. 10.000 EUR an Fördermitteln ausbezahlt. Eine Evaluierung des Programms und Untersuchungen der Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme waren nicht erfolgt, obwohl dies einerseits in den Förderrichtlinien vorgesehen war und andererseits auch zweckmäßig gewesen wäre, um die Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme des Programms festzustellen. (TZ 29)

ORDNUNGSPOLITISCHE MAßNAHMEN FÜR DEN INTERMODALEN VERKEHR

Zur Förderung des intermodalen Güterverkehrs, vorwiegend zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, wurden verschiedene gesetzliche Begleitmaßnahmen getroffen.

Neben Erleichterungen bei Fahrbeschränkungen für den intermodalen Verkehr (z.B. Erleichterungen beim zulässigen Gesamtgewicht im Vor- und Nachlauf des intermodalen Verkehrs bzw. Befreiungen von Wochenend- und Feiertagsfahrverboten) bestanden auch steuerrechtliche Anreize. So sah das KfzStG für in Österreich zugelassene LKW, die ausschließlich im Vor- und Nachlauf für die Güterbeförderung auf der Schiene verwendet wurden, sowie für Fahrten auf der RoLa, Befreiungen bzw. Reduktionen von der Kfz-Steuer vor. Die Gesamthöhe dieser Kfz-Steuerbegünstigungen (Einnahmenentfall) war im BMVIT und BMF nicht bekannt; auch lagen keine Evaluierungen zur Wirksamkeit dieser Maßnahme vor. (TZ 30, 31)

FÖRDERPROGRAMME DER EUROPÄISCHEN UNION

Spezielle Programme der EU zur Förderung des multimodalen Verkehrs bestanden nicht. Es gab allerdings eine Reihe von Förderungsschienen, die — unter anderem — auch den multimodalen Verkehr unterstützten:

- Programm Marco Polo als EU-Programm (100 % EU-Mittel) zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf Schiene oder Wasser,
- Programme der regionalen Zusammenarbeit und Entwicklung im Rahmen des EFRE (kofinanziert von EU, Bund und Ländern) sowie
- Programme zu Forschung und Innovation (6. und 7. Rahmenprogramm zur Europäischen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (100 % EU-Mittel)). (TZ 32 bis 35)

Das BMVIT verfügte über keine zentrale Übersicht betreffend die mit multimodalem Güterverkehr zusammenhängenden Strukturfonds-Projekte. Dies erhöhte für das BMVIT das Risiko, Fördermaßnahmen auf Basis unzureichender Information zu setzen und damit deren Treffsicherheit zu vermindern. (TZ 34)

UMFELDENTWICKLUNG UND AUSBLICK

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zeichneten sich Umfeldentwicklungen — wie die Zulassung von Gigalinen — ab, die der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf umweltfreundlichere Verkehrsträger tendenziell zuwiderliefen und insbesondere eine rückläufige Entwicklung des österreichischen Schienengüterverkehrsanteils am Modal Split bewirken könnten: (TZ 38)

Auf EU-Ebene bestanden Initiativen zur EU-weiten Zulassung von überschweren und/oder überlangen Lastkraftfahrzeugen (Gigaliner). Die Zulassung würde die internen Kosten des

Straßengüterverkehrs senken und die vom Steuerzahler zu tragenden externen Kosten tendenziell erhöhen. (TZ 38)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMVIT

(1) *Die verschiedenen Maßnahmen (Förderprogramme, Infrastrukturzuschüsse und ordnungspolitische Maßnahmen einschließlich Steuererleichterungen) wären übergreifend zu analysieren und hinsichtlich ihrer Kosten-Nutzen-Relationen zu vergleichen. Durch das Abschätzen der jeweiligen Verlagerungswirkung je eingesetzten Euro an Bundesmitteln (Förderungen und Steuerausfälle) für die verschiedenen Maßnahmen könnte ein treffsicherer Einsatz der Bundesmittel erreicht werden. (TZ 37)*

(2) *Überprüfbare Wirkungsziele für die Verkehrsverlagerung wären im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung festzulegen. (TZ 10)*

(3) *Die Vorbedingungen eines wirtschaftlichen intermodalen Güterverkehrs wären bei der Gewährung von Förderungen und Zuschüssen zu beachten, weil der administrative und zeitliche Aufwand des Umschlags sowie die Kosten für Infrastruktur und Betrieb von Terminals nur dann den intermodalen Verkehr zweckmäßig bzw. in Relation zum erwarteten Nutzen wirtschaftlich machen können, wenn*

- ein unimodaler Transport mit Bahn oder Schiff mangels entsprechender Anbindung nicht möglich ist;

- der Hauptlauf auf der Bahn bzw. auf dem Schiff eine gewisse Mindestdistanz (rd. 300 km) erreicht, so dass der notwendige Warenumschlag zeitlich und kostenmäßig nicht ins Gewicht fällt;

- eine regelmäßige Verkehrsleistung auf der betreffenden Relation nachgefragt wird, so dass sich die Investitionen in Umschlagsanlagen rentieren können. (TZ 7)

(4) *Die Terminalsituation in Österreich wäre in periodischen Abständen (etwa alle zwei Jahre) auf allfällige Über- und Unterkapazitäten zu untersuchen und der ÖBB-Rahmenplan sowie die Förderprogramme wären so anzupassen, dass bedarfsgerechte Terminalkapazitäten bereitstehen und adäquate Anreize zur Nutzung multimodaler Terminals gesetzt werden. (TZ 13, 25)*

(5) Bei der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Güterverkehr wäre die Daten-erhebung bei den Privatbahnen mit derselben Qualität vorzunehmen wie bei der RCA AG. (TZ 15)

(6) Künftig wären nur jene Verbindungen der Rollenden Landstraße mit Abgeltungen aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu fördern, wo die mit der Verkehrsverlagerung erzielten Vorteile (z.B. Umweltentlastung, Stauvermeidung) in einem angemessenen Verhältnis zu den eingesetzten öffentlichen Mitteln stehen. (TZ 16)

(7) Anlässlich der EU-rechtlich gebotenen Neukonzeption des Systems der Abgeltungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Güterverkehr wäre auf eine deutliche Erhöhung der Treffsicherheit hinsichtlich ihrer Verlagerungswirkung zu achten, d.h. die Förderungen bzw. Beihilfen wären – unter Bedachtnahme auf eine effiziente Leistungserbringung der betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen –

– auf jene Transportsegmente zu fokussieren, die ein stark preiselastisches Nachfrage-verhalten zeigen, um einen größtmöglichen Verlagerungseffekt zu erzielen, und

– auf solche Transportdistanzen und/oder Strecken-Korridore zu beschränken, wo der Nutzen der Verkehrsverlagerung (Umweltentlastung, Stauvermeidung) in einem angemessen-en Verhältnis zu den dafür eingesetzten Mitteln steht. (TZ 17) Bei der Neugestaltung des Abgeltungssystems wäre die notwendige Information der Europäischen Kommission konsequent durchzuführen sowie die Ausgleichsleistungen transparent und nachvollziehbar zu ermitteln und offenzulegen. (TZ 9, 15, 18)

(8) Die Förderbeträge der Anschlussbahn- und Terminalförderung des BMVIT wären ohne Umsatzsteuer zu verrechnen und auszuzahlen. (TZ 24)

(9) Hinkünftig wäre auf die Abstimmung zwischen den Förderprogrammen im BMVIT zu achten, um Parallelförderungen zu vermeiden. (TZ 28)

(10) Beim Pilotprogramm Wasserstraße Donau wäre eine Evaluierung des Programms vorzunehmen, um zu klären,

– inwieweit auf der Wasserstraße Donau ein Potenzial für einen wirtschaftlich sinnvollen intermodalen Verkehr besteht und – aus welchen Gründen das Förderprogramm nicht angenommen wurde

und damit eine Grundlage für eine wirksame Förderung des Güterverkehrs auf der Donau zu schaffen. (TZ 29)

(11) Im Sinne eines möglichst effektiven Mitteleinsatzes sollte das BMVIT auf EU-Ebene auf eine Neuausrichtung des Programms Marco Polo hinwirken. Dazu wäre darauf zu dringen, dass das Auswahlverfahren analysiert sowie überprüft wird, ob die Höhe der Förderung geeignet ist, den angestrebten Ausgleich der Anlaufkosten der Verlagerungsmaßnahmen zu erreichen. Das BMVIT sollte darauf dringen, dass die jeweiligen nationalen Verwaltungsbehörden die Daten von thematisch zum multimodalen Verkehr gehörenden Projekten dem BMVIT melden. Dadurch könnte es allfällige Überschneidungen identifizieren und verhindern sowie einen Überblick über die gesamte Förderung in diesem Bereich gewinnen. (TZ 33)

(12) Das Potenzial einer Ausweitung der Förderung von Forschung und Innovation im Bereich Verlagerung/Effizienz des Verkehrs wäre zu analysieren. Es wären primär konkrete technologische Entwicklungen und erst in zweiter Linie allgemeine Erhebungen und Analysen zu fördern. (TZ 36)

BMVIT und BMF

(13) Der Umfang der Kfz-Steuerbegünstigung (Steuerausfälle) wäre zu erheben und es wäre zu prüfen, ob der Mitteleinsatz in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Wirkungen der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene steht. (TZ 31)